Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	– keine Beteiligung –	_	-
2. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Stellungnahme vom 22.08.2024 auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchten wir im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen: Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstationen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Aus diesem Grund erfolgt unsererseits für Bauhöhen unter 20 m keine Prüfung. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m². Diese können den Empfang nahgelegener Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen und werden überprüft. Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTATIONEN DER BNETZA: ===================================	Es liegt keine Betroffenheit vor. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	К

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strombzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum. Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen. Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachge-		
	zahlt. Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen. Hinweise zum Beteiligungsverfahren des Referates 226 der Bundesnetz-		
	agentur ====================================		
	Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung des Referates 226 der Bundes- netzagentur das auf der Internetseite verfügbare Formular "Richtfunk- Bauleitplanung" welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.		

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?blob=publication-File&v=5		
	Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse: richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de		
3. Primagas	– keine Beteiligung –	1	_
4. Saferay Operations GmbH	– keine Beteiligung –		_
5. DNS:NET Internet Services GmbH	– keine Beteiligung –		_
6. Tyczka Energy GmbH	– keine Beteiligung –		_
7. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)	– keine Beteiligung –		_
8. Gemeinsame Landesplanungsab- teilung Berlin-Bran- denburg Referat GL 5	Stellungnahme vom 18.07.2024 in unserer Stellungnahme vom 07.11.2023 haben wir mitgeteilt, dass Ziele der Raumordnung der angezeigten Planungsabsicht (BP GL Reg	Die Zustimmung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin- Brandenburg zu dem Planverfahren bleibt weiter bestehen.	К

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Nr. 0726/2023; FNP RegNr. 0428/2000) nicht entgegenstehen. Diese Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.		
9. Regionale Planungsgemeinschaft "Prignitz-Oberhavel"	Stellungnahme vom 24.07.2024 Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABI. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABI. S. 1321) Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes "Solarpark Emilienhof" ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar. Begründung: Der Planungsentwurf sieht die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) auf zwei Teilflächen südlich der Ortslage Emilienhof vor. Die Teilgeltungsbereiche haben eine Gesamtflächen von 68,6 ha und sollen überwiegend (56,9 ha) als sonstiges Sondergebiet "Solar/Photovoltaik" festgesetzt werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Emilienhof" sollen dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse soll im Parallelverfahren entsprechend geändert werden. Es handelt sich um die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Planteil: Ortsteile Lögow und Emilienhof.		
	Der Planungsentwurf grenzt südlich an das Vorranggebiet "Freiraum". Durch die beabsichtigte Planung ist unter Berücksichtigung der	Die Planung ist mit den regionalplanerischen Belangen vereinbar.	К

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	raumordnerischen Planunschärfe eine Beeinträchtigung des Vorranggebiets "Freiraum" nicht zu erwarten.		
	Vor diesem Hintergrund ist der Bebauungsplan mit dem regionalplanerischen Erfordernis vereinbar.		
	Hinweise! Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtenspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).		
	Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".		
	Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.		
	Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungsinhalte.		

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
10. Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)	Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Binnenschifffahrt, übriger OPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr Hinsichtlich der Abklärung einer möglichen Betroffenheit von Anlagen der unmittelbar südlich verlaufenden Eisenbahnstrecke sollten das Eisenbahn- Bundesamt sowie die Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG im Verfahren beteiligt werden. In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass durch den Bau, Bestand und Betrieb des geplanten Solarparks keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen dürfen (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z. B. Blendungen, Reflexionen). Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können. Für die Verkehrsbereiche übriger OPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Die Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG (RIN) wurde im Verfahren beteilig (siehe TöB Nr. 48). Die von der RIN vorgebrachten Belange wurden bei der Überarbeitung des Planentwurfes beachtet.	
11. Gemeinsame Obere Luftfahrtbe- hörde Berlin-Bran- denburg (LuBB)	– keine Beteiligung –		-

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
12. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) Region West	Stellungnahme 16.07.2024 mit Bezugsmail vom 25.06.2024 informieren Sie zum Inhalt des o. g. Bebauungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse und geben Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Ziel und Inhalt des Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Sondergebietsflächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen. Der Geltungsbereich des ausgewiesenen Planungsgebietes befindet sich außerhalb der für den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz zu vertretenden Belange.	Die Belange des Landesbetrieb Straßenwesen der Region West sind nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	К
13. Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE)	– keine Beteiligung –	-	-
14. Brandenburgi- scher Landesbe- trieb für Liegen- schaften und Bauen	Stellungnahme vom 24.07.2024 [X] Keine Einwände	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	К
15. Brandenburgi- sche Boden GmbH	die Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH (BBG) verwaltet und verwertet als Geschäftsbesorgerin für das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Finanzen und für Europa, die nach Art. 233 §§ 11 ff. EGBGB aufgelassenen Grundstücke im Bodenreformvermögen (BRV). Die entsprechende auf uns lautende Vollmacht und unsere Datenschutzhinweise sind beigefügt. Für die Beteiligung und Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des im Bezug genannten Verfahrens bedanken wir uns. Nach unserer Prüfung befindet sich nur das von uns verwaltete ehemalige BRV-Flurstück 92 der Flur 3, Gemarkung Lögow (zu 1/2 Anteil Miteigentum des Landes Brandenburg) innerhalb des vorgesehenen Plangebiets	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die vorbehaltliche Mitwirkung der BBG im Falle der Miteigentumsanteile wird begrüßt. Der Vorhabenträger steht mit allen Eigentümern in Kontakt. Zudem ist der Pächter und Bewirtschafter der beplanten Flächen in dem Projekt umfassend involviert. Spätestens mit vorliegendem Satzungsbeschluss wird der Vorhabenträger auf die BBG mit einem Pachtangebot zukommen, um die Photovoltaik-Nutzung der Miteigentumsanteile der BBG vertraglich zu vereinbaren.	Н

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	(Teilgeltungsbereich Ost). Zu Ihrer weiteren Information übersenden wir Ihnen einen Auszug aus dem Liegenschaftskataster (ALK) sowie unser Schreiben an die Landeshauptstadt Potsdam vom 13.06.2024 in Kopie, woraus unser aktueller Kenntnisstand		
	Ferner weisen wir darauf hin, dass das Flurstück 92 einbezogen ist in einen zweiseitigen Sammelpachtvertrag (Land ist Verpächter zu 1/2 Miteigentumsanteil) zur Grünlandnutzung mit der Agrargenossenschaft Lögow eG, Milchviehanlage, heute Agrargesellschaft Lögow, Lindenstraße 2 in 16845 Wusterhausen/Dosse OT Lögow. Wir möchten Sie bitten, den Pächter entsprechend in Kenntnis zu setzen.	Der Pächter ist informiert.	н
	Vorbehaltlich der Zustimmung des derzeitigen Pächters, des Eigentümers Land Brandenburg und eines zustimmungsfähigen Pachtvertragsangebotes des späteren Vorhabenträgers werden wir an der von Ihnen beabsichtigten Fotovoltaiknutzung hinsichtlich des von uns verwalteten Miteigentumsanteiles im erbetenen Umfang mitwirken. Wir bitten um Ihre Kenntnisnahme und verbleiben		
16. Polizeipräsidium Potsdam Polizeidirektion Nord	- keine Beteiligung -		-
17. Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseiti- gungsdienst	Stellungnahme vom 02.07.2024 zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen, damit sie beim späteren Bauantragsverfahren berücksichtigt werden.	В

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf		
18. Landesamt für Arbeitsschutz, Ver- braucherschutz und Gesundheit Regionalbereich West	Stellungnahme vom 12.07.2024 Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat für 2 Bereiche südlich der Ortslage Emilienhof den Bebauungsplan "Solarpark Emilienhof" aufgestellt. Es erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit besonderer Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage". Im Parallelverfahren erfolgt die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes. Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Dezernat V4 - Strahlenschutz ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Bestimmungen der 26.Blm-SchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden. Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan bzw. zur Flächennutzungsplanänderung ist die Einspeisung des erzeugten Solarstroms in das vorhandene Leitungsnetz noch mit dem Netzbetreiber abzustimmen. werden. Eine Verortung ist demnach noch nicht erfolgt. Des Weiteren sind die Errichtung von Erdkabeln und Trafostationen innerhalb Plangebietes vorgesehen. Trafostationen, sowie das Erdkabel, welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das Plan-Gebiet hinein verlegt wird, sind Anlagen, die nach der 26.BlmSchV zu betrachten sind. Für die geplanten niederfrequenten Anlagen innerhalb der überbaubaren Fläche sind keine weiteren Forderungen bzgl. der 26. BlmSchV zu treffen.	Der endgültige Einspeisepunkt wird erst nach Satzungsbeschluss abschließend mit der E.DIS Netz GmbH in der Verhandlung der Netzanschlussverträge vereinbart und ist nicht Teil des Bebauungsplans. Die Hinweise zu Trafoanlagen innerhalb des Plangebietes werden bei der Bauantragsstellung beachtet.	

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Gemäß dem § 3 der 26. BlmSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Trafostationen und Mittelspannungskabel sind diese ab 1 m Abstand sicher eingehalten). Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BlmSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BlmSchVVwV) vom 26.02.2016 geregelt. Das Minimierungsgebot ist anzuwenden, wenn maßgebliche Minimierungsorte sich im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel < 50 kV, von 25 m für Kabel ≥ 50 kV<110 kV, von 50 m zu einer eventuell notwendigen Umspann- und Schaltanlage mit ≥ 110 kV Nennspannung befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.		
19. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Branden- burg (MWAE)	– keine Beteiligung –	_	_
20. Landesamt Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)	Stellungnahme vom 16.07.2024 im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grund-lage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt: B Stellungnahme 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:		

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Bodengeologie: Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend (Übersichtskarte, Anlage) unterschiedlich mächtige Erd- und Mulmniedermoore. Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen. (siehe https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten). Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).	Moorflächen befinden sich nur im Teilgeltungsbereich Ost. Dieses sind Flächen im Südwesten des Teilgeltungsbereiches Ost, beidseitig des dort vorhandenen Grabens und nordöstlich des Waldfläche, westlich des dort vorhandenen Grabens. Die Fläche nordöstlich des Waldes entfällt zukünftig als Sondergebiet für PV-Freiflächenanlagen und wird in einem kleineren Teil als Grünfläche und in einem größeren Teil als SPE-Fläche festgesetzt. Damit entfällt dort jeglicher Eingriff in den Moorboden. Die Möglichkeit der Bebauung des Moorbodens im Südwestteil des Teilgeltungsbereiches Ost wird im Umweltbericht dargestellt. Da dort nur die Ständer der PV-Module in den Boden eingreifen und weiterhin das dort anfallende Niederschlagswasser problemlos versickern und dem Moorboden zugeführt werden kann, wird davon ausgegangen, dass es keine Beeinträchtigung des Moorbodens gibt.	
21. Handwerks- kammer Potsdam	– keine Beteiligung –		_
22. Ministerium für Wissenschaft, For- schung und Kultur (MWFK)	– keine Beteiligung –	_	-

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
23. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde	– keine Beteiligung –	_	-
24. Brandenburgi- sches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologi- sches Landesmu- seum (BLDAM)	Stellungnahme vom 04.07.2024 im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. Bbg. 9, 215 ff)§§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert. In mehreren Abschnitten des Vorhabenbereichs besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage). Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte: 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar. 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung. 3.) Luftbilder deuten in einigen Arealen auf Bodendenkmalstrukturen hin. Wuchsanomalien von Pflanzen gehen in der Regel auf Veränderungen	Die Bereiche mit der begründeten Vermutung, dass sich dort Bodendenkmale befinden, werden in der die Planzeichnung eingetragen. Weiterhin werden die gegebenen Hinweise und Auflagen in die Begründung eingefügt.	P, B
	der Bodenstruktur im Untergrund und somit in vielen Fällen auf archäologische Befunde zurück. Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage): Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren		

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten - auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund		
	zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der§§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgD-SchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen. Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen: Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion	Der Vorhabenträger hat sich aus Kostengründen entschieden vor Baubeginn keine umfassende archäologische Prospektion durchzuführen. Dagegen wird voraussichtlich – in Absprache mit der unteren und oberen Denkmalschutzbehörde – durch ein archäologisches Fachbüro eine entsprechende Baubegleitung erfolgen. Der Vorhabenträger nimmt es dafür in Kauf, dass es dann bei dem Auffinden von archäologischen Funden in dem Bereich auch zu Bauzeitverzögerungen kommen kann.	Н

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gern. BbgD-SchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden. Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten nicht im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden ggf. kostenpflichtige Schutzbzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.		
	Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.		
	Wir bitten darum, die Planunterlagen (Entwurf vom Mai 2024) ent- sprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmal- pflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.		
	Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem		

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BgbDSchG § 9 genehmigungspflichtig.		
	Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen: Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de		
	Hinweis: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.		
25. Deutscher Wetterdienst Niederlassung Potsdam	– keine Beteiligung –	_	-
26. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	– keine Beteiligung –	_	_
27. Eisenbahn- Bundesamt	Stellungnahme vom 06.9.2024 Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg ist gemäß § 5 Abs. 1a Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständig für die Aufsicht über die nichtbundeseigenen		

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Behörde / TöB	Eisenbahnen im Land Brandenburg. Ich teile Ihnen mit, dass folgende von der Landeseisenbahnaufsicht wahrzunehmenden Belange berührt werden: Durch das Plangebiet verläuft die Eisenbahnstrecke 6946 (Neustadt - Neuruppin - Herzberg), die durch die Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG (RIN) betrieben wird. Auf Seite 2 der Begründung zum B-Plan sind dazu Hinweise gegeben. Unter 8.6 auf Seite 11 ist beschrieben, dass davon ausgegangen wird, dass es nicht zu Störungen des Bahnbetriebes kommen wird. Ein Blendgutachten ist nicht Bestandteil der Planunterlagen. Die Bahntrasse quert beide Teilflächen in West-Ost-Richtung, deshalb ist davon auszugehen, dass in den Morgen- und Abendstunden Blendungen entstehen, die die Sicht des Triebfahrzeugführers in unzulässiger Weise beeinträchtigen können. Zu möglicherweise beeinträchtigten Signalsichten sind keine Angaben gemacht worden. Zwischen den beiden Teilgebieten kreuzt die Bahnhofstraße das Gleis, der Bahnübergang wird nicht technisch mit Übersicht und evtl. hörbaren Signalen gesichert. Auch hier ist davon auszugehen, dass die Straßenverkehrsteilnehmen in den Morgen-und Abendstunden unzulässig geblendet werden können und somit sich nähernde Schienenfahrzeuge nicht rechtzeitig erkennen. Ich gehe davon aus, das Leitungsquerungen unter der Bahntrasse erforderlich sind, um Verbindungen zwischen den Teilgebieten herzustellen. Folgende Anforderungen sind zu berücksichtigen: • Die RIN ist im Verfahren zu beteiligen, Anforderungen der RIN sind zu berücksichtigen.	Eine Beteiligung der RIN (TöB Nr. 48) ist erfolgt und es hat auch nachfolgende Absprachen zwischen dem Vorhabenträger und der RIN gegeben. Im Ergebnis dieser Absprachen wurde im Teilgeltungsbereich West auf dem im Vorentwurf noch geplanten Nord-Süd-Wildkorridor verzichtet, da dieser das Wild direkt auf die Bahnstrecke geführt hätte. Im Verlauf des weiteren Verfahrens wird für beide Teilgeltungsbereiche ein Blendgutachten erstellt, um eine mögliche Blendung der Lokführer zu unterbinden. Daraus sich möglicherweise ergebende Forderungen zur Gestaltung, bzw. zur Verwendung blendfreier Module kann dann im weiteren Verfahren als Festsetzung in die Planung übernommen werden	
	 sind zu berücksichtigen. Es ist auszuschließen, dass durch den Bau und den Betrieb der Photovoltaikanlagen Beeinträchtigungen für den Bahnbetrieb entstehen, insbesondere sind Signalsichten zu gewährleisten 		

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	 Dieser berechnet sich auf der Grundlage der Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV-NE). Einen Kreuzungsplan kann die RIN zur Verfügung stellen. Sind Leitungskreuzungen mit der Bahnstrecke erforderlich, sollte mit der RIN eine Kreuzungsvereinbarung abgeschlossen werden. Ein zusätzlicher bauzeitlicher Bahnübergang ist nicht vorgesehen, auch für die Bauzeit ist eine Überfahrung der Gleise untersagt, für Transporte zwischen den beidseitigen Baufeldern sind die öffentlichen Straßen und Wege (Bahnhofstraße) zu nutzen. Die Bauarbeiten sind mit dem Eisenbahnbetriebsleiter der RIN, Herrn Brechler abzustimmen. 		
28. Bundesanstalt für Immobilienauf- gaben Direktion Potsdam	– keine Beteiligung –	-	-
29. Landesamt für Ländliche Entwick- lung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)	Stellungnahme vom 08.07.2024 das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen. Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.	Es liegt keine Betroffenheit vor. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	К
30. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klima- schutz (MLUK)	– keine Beteiligung –	_	_

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
31. Landesamt für Umwelt (LfU)	Stellungnahme vom 25.07.2024 die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 4. Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Im Teilgeltungsbereich Ost befinden sich Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden. Der Teilgeltungsbereich schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5). Der Teilgeltungsbereich West ist die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU sind gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen. Abteilung Technischer Umweltschutz 2 4. Weitergehende Hinweise	Der zuständige Gewässerunterhaltungsverband wurde beteiligt. Im Süden des Teilgeltungsbereiches Ost befindet sich der Landwehrgraben. Hier wird ab der Böschungsoberkante ein Grabenreinigungsstreifen von durchgehend 5,0 m freigehalten, der auch frei von Gehölzwuchs bleiben muss. Daran schließt sich eine 4,0 m breite Sichtschutzhecke an, hinter der die Einzäunung der PV-Freiflächenanlage beginnt. An dem in Richtung Nordwesten vom Landwehrgraben abzweigenden Graben ist inklusive des schmalen Grabens eine 11,0 m breite Grünfläche festgesetzt, die nicht in die Einzäunung der PV-Freiflächenanlage einbezogen wird. Mit Ausnahme einiger vorhandener Gehölze im Norden des Grabens ist diese Fläche frei von Gehölzen zu erhalten, so dass hier problemlos auch in Zukunft eine Grabenreinigung möglich ist.	К

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 1. Sachstand Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Emilienhof" der Gemeinde Wusterhausen/Dosse OT Emilienhof (Entwurf Stand April 2024) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer PV-Freiflächenanlage mit den dazugehörigen Nebenanlagen geschaffen werden. Dazu werden 2 Teilgeltungsbereiche als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" festgesetzt. Der Bebauungsplan wird parallel zur 11. Ände-		
	rung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse aufgestellt. Die Teilgeltungsbereiche mit einer Größe von insgesamt ca. 68,6 ha befinden sich in der Gemarkung Lögow auf den Fluren 3, 4 und 5, südwestlich und südöstlich der Siedlung Emilienhof. Der Teilgeltungsbereich West (Baufelder 1.1 – 1.3) umfasst eine Fläche von ca. 46 ha, der Teilgeltungsbereich Ost (Baufelder 2.1 – 2.5) umfasst eine Fläche von ca. 22,6 ha. Von West nach Ost durchziehen die nicht elektrisierten, eingleisigen Schienen der Eisenbahnstrecke Neustadt/Dosse - Neuruppin die Teilgeltungsbereiche und teilen diese jeweils in 2 Bereiche nördlich und südlich der Bahntrasse. Die Gleise werden einmal wöchentlich durch Güterverkehr genutzt.		
	2. Stellungnahme Der Vorentwurf des Bebauungsplans wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BlmSchG1 i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauGB2 geprüft. Danach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BlmSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.		
	Bei der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BlmSchG. Somit gelten die §§ 22 ff. BlmSchG. Von den geplanten Anlagenteilen gehen bei üblicher Nutzung Emissionen aus (Lärm, Blendwirkung), die geeignet		

Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
sind, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.		
Lärm Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z. B. Speicherkomponenten, Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Sie können mitunter Schallleistungspegel von 80 dB(A) erreichen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Auch die Anzahl der Einzelkomponenten ist dabei von Belang.	Es wird festgestellt, dass aufgrund des Abstandes zur schutzwürdigen Wohnbebauung Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen von der PV-Freiflächenanlage auf die Immissionsorte in den Wohngebäuden nicht zu erwarten sind.	К
Teilgeltungsbereich West In einer Entfernung von etwa 560 m - 700 m befindet sich westlich des Teilgeltungsbereiches West die schützenswerte Wohnbebauung der OL Dessow und in einer Entfernung von etwa 300 m westlich des Plangebie- tes liegt die schützenswerte Wohnbebauung der Siedlung Emilienhof.		
Teilgeltungsbereich Ost In einer Entfernung von etwa 300 m westlich des Teilgeltungsbereichs Ost befindet sich die schützenwerte Wohnbebauung der Bahnhofstraße 6 und 8 (Einzelgehöfte Emilienhof) und in einer Entfernung von ca. 430 m – 500 m nordwestlich des Plangebietes der Siedlungsbereich Emilienhofs.		
Aufgrund des Abstandes zur schutzwürdigen Wohnbebauung sind Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen der geplanten PV-Freiflächenanlage nicht zu erwarten.		
Blendwirkung Gemäß der Licht-Leitlinie3 kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BlmSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalen- derjahr beträgt. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und we- niger als ca. 100 m von dieser entfernt sind.	Im weiteren Verfahren wird ein Blendgutachen erstellt in Bezug auf die mögliche Blendwirkung der Module auf den Zugverkehr, bzw. die Lokführer.	н
	sind, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Lärm Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z. B. Speicherkomponenten, Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Sie können mitunter Schalleistungspegel von 80 dB(A) erreichen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Auch die Anzahl der Einzelkomponenten ist dabei von Belang. Teilgeltungsbereich West In einer Entfernung von etwa 560 m - 700 m befindet sich westlich des Teilgeltungsbereiches West die schützenswerte Wohnbebauung der OL Dessow und in einer Entfernung von etwa 300 m westlich des Plangebietes liegt die schützenswerte Wohnbebauung der Siedlung Emilienhof. Teilgeltungsbereich Ost In einer Entfernung von etwa 300 m westlich des Teilgeltungsbereichs Ost befindet sich die schützenwerte Wohnbebauung der Bahnhofstraße 6 und 8 (Einzelgehöfte Emilienhof) und in einer Entfernung von ca. 430 m – 500 m nordwestlich des Plangebietes der Siedlungsbereich Emilienhofs. Aufgrund des Abstandes zur schutzwürdigen Wohnbebauung sind Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen der geplanten PV-Freiflächenanlage nicht zu erwarten. Blendwirkung Gemäß der Licht-Leitlinie3 kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BlmSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und we-	sind, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Lärm Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z. B. Speicherkomponenten, Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Sie können mitunter Schallieistungspelej von 80 dB(A) erreichen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Auch die Anzahl der Einzelkomponenten ist dabei von Belang. Teilgeltungsbereich West die schützenswerte Wohnbebauung der OL Dessow und in einer Entfernung von etwa 300 m westlich des Plangebietes liegt die schützenswerte Wohnbebauung der OL Dessow und in einer Entfernung von etwa 300 m westlich des Plangebietes liegt die schützenswerte Wohnbebauung der Bahnhofstraße G und 8 (Einzelgehöfte Emilienhof) und in einer Entfernung von etwa 300 m westlich des Plangebietes der Siedlungsbereich Emilienhofs. Aufgrund des Abstandes zur schutzwürdigen Wohnbebauung sind Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen der geplanten PV-Freiflächenanlage nicht zu erwarten. Blendwirkung Gemäß der Licht-Leitlinie3 kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BlmSchß durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovotlatikanlagen vortiegen und werden der Berücksichtigung aller umliegenden Photovotlatikanlagen vortiegen und werden der Berücksichtigung aller umliegenden Photovotlatikanlagen vortiegen und werden vorweigend westlich der Seturtelung sind Immissionsorke kritisch, wenn sie

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Beim vorliegenden Einzelfall ist nicht mit Beeinträchtigungen auf Wohnnutzung zu rechnen, da die nächstgelegenen Wohnbebauungen zwischen 300 m – 700 m entfernt sind. Im weiteren Planverfahren sind jedoch Ausführungen hierzu zu tätigen, insbesondere auch zu den Einwirkungen der Anlagenteile auf die unmittelbar durch die Teilgeltungsbereiche führende Bahnstrecke Neustadt (Dosse) – Neuruppin. Umweltbericht zum Vorentwurf Den bisherigen Ausführungen zu den für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung erforderlichen Schutzgüter Klima und Luft in Bezug auf die Auswirkungen des Planvorhabens wird gefolgt. Zu den Auswirkungen der geplanten PV-Freiflächenanlage auf das Schutzgut Mensch (Umweltbericht Punkt 3.9, S 19) wurden die baubedingten Wirkfaktoren benannt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren sollten um die Darstellung der möglichen Blendwirkung der Anlagenteile auf die schützenswerte Wohnbebauung der OL Dessow sowie Emilienhof ergänzt werden, auch wenn eine Blendwirkung eher unwahr-		
	scheinlich erscheint. Schutzanspruch Da sich innerhalb der Teilgeltungsbereiche West und Ost keine schutzwürdige Bebauung im Sinne des BlmSchG befindet, entfällt ein Schutzanspruch hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes. In einem Abstand von ca. 1.300 m zur südlichen Grenze des Teilgeltungsbereichs Ost befindet sich der Standort einer Biogasanlage der Wildberger Agrar GmbH. Diese unterliegt den Vorschriften des BlmSchG sowie des Störfallrechts - der 12. BlmSchV4. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des störfallrechtlich relevanten angemessenen Abstands nach KAS 185 sowie des bauplanerischen Achtungsabstands. Damit sind ver-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	К
	tiefende Aussagen zur 12. BlmSchV hier nicht erforderlich. 3. Fazit Das LfU, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, ist in das weitere Planverfahren einzubeziehen. Die Angaben zu den Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit	Das LfU wird im weiteren Verfahren weiter beteiligt.	

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	sind im weiteren Verfahren zu ergänzen. Dabei sind die o. g. Hinweise zu berücksichtigen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Konfliktlagen erkennbar, die nicht durch die Bauleitplanung zu lösen wären. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.		
32. Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Neu- stadt/Dosse	Gemäß vorliegendem Stand der eingesehenen Unterlagen ist durch das Vorhaben im Teilgeltungsbereich "Ost" eine Waldfläche betroffen. Damit sind forstliche Belange unmittelbar berührt: Seitens des Forstamtes Ostprignitz-Ruppin als die für "Wald" nach Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) zuständige untere Forstbehörde kann die Zustimmung zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Emilienhof" nur in Aussicht gestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich innerhalb des B-Plan-Gebietes befindliche Waldfläche durch den Solarparkbau keiner Nutzungsartenänderung unterzogen und nicht beansprucht wird (z. B. durch Abholzung oder Nutzung als Lagerfläche). Die Waldeigenschaft nach § 2 LWaldG muss somit insgesamt erhalten bleiben. Es ergeht bereits jetzt der forstbehördliche Hinweis, dass es bei einer Überplanung von Waldflächen im Zuge der Bauleitplanung zum Zwecke der baulichen Errichtung eines Solarparkes in Verbindung mit angestrebter Nutzungsartenänderung im späteren nach Baurecht konzentrierten Verfahren erforderlich ist, dass der jeweilige Vorhabensträger den Bauantragsunterlagen einen Antrag auf Umwandlung von Wald gemäß § 8 LWaldG beifügt. Damit ist das Forstamt Ostprignitz-Ruppin als untere Forstbehörde im Verwaltungsverfahren durch die untere Baubehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin frühzeitig zu beteiligen, wenn eine Überplanung von	Eine Nutzungsänderung des vorhandenen Waldes ist nicht geplant. An der Westseite des Waldes wird eine 15,0 m breite Grünfläche festgesetzt, die als Blühwiese entwickelt werden soll und von Gehölzwuchs freizuhalten ist. Damit ist auch in Zukunft der Wald von allen Seiten für die Feuerwehr gut erreichbar. Der Hinweis darauf, dass auch die unmittelbar an den Wald angrenzende Fläche weder als Lagerfläche genutzt werden dürfen und auch nicht befahren werden dürfen werden in die Begründung aufgenommen. Dieser Punkt kann außerdem in den zweiten städtebaulichen Vertrag, dem Erschließungsvertrag, aufgenommen werden, der vor dem Satzungsbeschluss zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde abgeschlossen wird.	В, Н

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Wald erfolgt und Waldflächen einer Nutzungsartenänderung unterzogen werden sollen.		
	Auch unmittelbar an das B-Plangebiet angrenzende Waldflächen dürfen ebenfalls nicht beansprucht, beschädigt oder als Lagerplatz genutzt werden. Baumaschinen/Baugeräte/Baumaterialien etc. sind deshalb grundsätzlich außerhalb von Waldflächen zu lagern bzw. abzustellen.		
33. Landesbüro der anerkannten	Stellungnahme vom 26.07.2024		
Naturschutzver- bände	die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:	Im Umweltbericht für die Entwurfsfassung für die formelle Beteiligung liegen die Kartierungen für den Teilgeltungsbereich Ost vor.	
	Das Plangebiet besteht aus zwei Teilbereichen die insgesamt eine Größe von 68,6 ha aufweisen. Es handelt es sich um einen massiven Eingriff in Natur und Landschaft, für den umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorzusehen sind. Das Plangebiet wird zum größten Teil von Ackerland eingenommen, das mit Getreide, Raps und Rüben bestellt ist. Ein kleinerer Teil ist Grünland (Saatgras). Die Kartierungen, die teilweise nur für das westliche Teilgebiet vorliegen, sind für den Ostteil nachzuholen.		
	Teilbereiche sind kleine Waldgebiete. Es handelt sich teilweise um Feuchtgebiete, die mit Eschen, Erlen und Eichen bestanden sind. Die Waldflächen sind von der Aufstellung der Solarpaneele auszunehmen. Wertvoll sind auch das Feldsoll und der Bereich des Grabens. Es gibt weitere Flurgehölze, beispielsweise die Pappeln an der Bahnstrecke. Grundsätzlich sollten die Randbereiche als Flächen für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden ausgewiesen werden, damit keine Gehölze die Photovoltaikanlagen verschatten und nicht der Wunsch nach Gehölzrodungen entsteht.	Es sind in der Planung nicht mehrere Waldgebiete, sondern nur die eine 1,29 ha große Waldfläche im Teilgeltungsbereich Ost. In dem Vorentwurf ist dieser Wald bereits festgesetzt, so dass der Satz "die Waldflächen sind von der Aufstellung der Solarpaneele auszunehmen" vermuten lässt, dass das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände sich die Planzeichnung nicht richtig angesehen hat. Ebenso wird der Feldsoll im Süden des Teilgeltungsbereiches West mit einem offenen Zugang zur freien Landschaft nicht überplant. Wenn das Landesbüro die Unterlagen richtig angesehen hätte, hätte es feststellen können, dass die aufgestellte Forderung nach Erhalt der Bäume an der Bahn im Vorentwurf berücksichtig ist mit der Festsetzung der parallel zur Bahn verlaufenden SPE-Fläche 1.4.	

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Durch den Solarpark kommt es zu einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild. Der Ausblick nach Süden vom Ortsteil Emilienhof wird durch den Solarpark künftig komplett blockiert werden, da dieser größer als die Ortschaft selbst ist. Die Verbände halten dies für besonders schwerwiegend, da die Ortschaft hinter dem Photovoltaik-Meer verschluckt wird. Lärmimmissionen durch die Trafostationen dürfen für die ruhig gelegene Ortschaft nicht unterschätzt werden. Blendeinwirkungen in Richtung der Ortschaften Wildberg und Ganzer müssen untersucht werden. Es sollten Lärm- und Blendschutzgutachten in Auftrag gegeben werden. Auch darf die erhöhte Brandgefahr die von elektrischen Anlagen ausgeht nicht unterschätzt werden. Es ist zusätzlich, noch vor Beschlussfassung ein Brandschutzgutachten vorzuweisen und in die Ausgestaltung des Solarparks einzuarbeiten. Es könnte schwierig werden, die durch die Bahngleise geteilte Solarparkfläche mit Löschfahrzeugen zu erschließen. Diese und weitere Brandschutzbelange sind bereits frühzeitig mit in die Planung einzubeziehen.	zungen mit einer Wuchshöhe von 4,0 m. Aufgrund des Umstandes, dass die natürliche Geländehöhe vom Ortsteil Emilienhof mit einer Höhe von ca. 41,5 m Normalhöhenull (NHN) fast gleich hoch liegt wie die Geländehöhe des südlichen Teils des Teilgeltungsbereichs West mit ca. 40,0 NHN, sind die Flächen südlich der Bahnstrecke von der Erdgeschossebene und der Straßenebene in Emilienhof auch heute nicht zu sehen. Eine Einsicht auf die Fläche ist so zum Beispiel nur aus den höheren Geschossen der ehemaligen Mühle an der Bahnhofsstraße möglich. Eine "komplette Blockierung des Ausblicks nach Süden" liegt somit nicht vor, da es auf der Erdgeschoss- und Straßenebene keinen Ausblick auf die Ackerflächen südlich der Bahn aus den oberen Geschossen gab. Diese mögliche Einsehbarkeit von Teilen der	Z
		Bei einem PV-Solarpark mit Sondergebiet für PV-Freiflächenanlagen mit einer Größe von 40,4 ha im Südwesten und 15,4 ha im Südosten kann nicht von einem "Photovoltaik-Meer, welches die Ortschaft umzingelt" gesprochen werden. Aktuell vorhandene öffentlich zugängliche Wege bleiben außerdem erhalten. Es wird im weiteren Verfahren ein Blendgutachten in Bezug auf eine mögliche Blendung der Lokführer erstellt werden. Von den dafür zuständigen Behörden wurde dagegen bestätigt, dass keine Blendung nächstgelegener Wohnnutzungen geben kann und auch keine unverträgliche Schallimmission an den nächstgelegenen Wohnnutzungen durch den Betrieb des Solarparks erwartet werden kann. Es wird im weiteren Verfahren ein Brandschutzgutachten erstellt. Die bisherige Erfahrung zeigt allerdings, dass von Solarparks keine erhöhte	Z

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		Brandgefahr ausgeht. In Brandenburg geht eine erhöhte Brandgefahr dagegen vorrangig von den trockenen Monokulturen der Kiefernwälder aus, wo eher die Gefahr besteht, dass ein Waldbrand sich als Flächenbrand in einen Solarpark bewegt. Durch einen ausreichenden Abstand zum vorhandenen Wald im Teilgeltungsbereich Ost, die Schaffung einer Wiese in dieser Randfläche und die gute Befahrbarkeit dieser Waldrandfläche durch die Feuerwehr wird die Gefahr eines übergreifenden Waldbrandes auf die PV-Anlagen oder umgekehrt aber stark gemindert.	
	Die Böden weisen zu hohe Bodenzahlen und ein zu hohes landwirtschaftliches Potenzial auf um darauf erneuerbare Energien zu erwirtschaften. Die Flächen sollten dringlichst der Landwirtschaft vorbehalten werden. "Guter" Boden mit hohem Ertragspotenzial bei angepasster Bewirtschaftungsform sind eine Seltenheit in Brandenburg und von hoher Wertigkeit. Es widerspricht den Empfehlungen der Gemeinde und den Empfehlungen des Landes Böden mit Bodenzahlen über 30 der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Die Empfehlungen des Landes setzen sogar schon bei Bodenzahlen ab 25 eine Grenze. Der Umweltbericht kommt zusätzlich zu dem Schluss, dass es sich um tatsächlich ertragreiche, wirtschaftliche Böden handelt. Eine Überbauung mit Solar kommt daher nicht in Frage. Es muss zudem berücksichtigt werden, dass sich noch weitere Solarparks innerhalb der Gemeinde in Aufstellung befinden. Zusammengerechnet käme die Gemeinde mit der Umsetzung aller geplanten Photovoltaik-Freiflächenprojekte auf eine Flächenbilanz von über 500 ha. Diese Flächen-größe und der dadurch potentiell erzeugte grüne Storm übersteigt bei Weitem den Bedarf und die Kapazitäten der Netzbetreiber. Es ist nicht wirtschaftlich und explizit nicht nachhaltig alle geplanten Solarparks in der Region umzusetzen. Die Planung des Solarparks Emilienhof sollte zurückgestellt oder eingestellt werden.	Die gesetzlichen Vorgaben für die Netzbetreiber haben geregelt, dass ein Netzausbau erst geplant werden darf, wenn ein entsprechender Bedarf zur Einspeisung von erzeugtem Strom in das übergeordnete Netz verbindlich angemeldet ist. Ein Netzbetreiber, hier die E.DIS Netz GmbH, darf nicht im Voraus auf der Basis eines prognostizierten Einspeisungsvolumen im Voraus die Netze ausbauen. Dieses soll einen nicht benötigten Leitungsausbau verhindern, ist aber aktuell ein wesentlicher Grund, weshalb der Stromausbau der großen Energieversorger immer hinter dem tatsächlichen Bedarf an Netzausbau "hinterherläuft". Um den übergeordneten Belang des schnellen Ausstiegs aus der Energieerzeugung aus fossilen Brennelementen zu erreichen, bedarf es daher jetzt einer frühzeitigen und rechtzeitigen Anmeldung geplanter Einspeisungen aus PV-Freiflächenanlagen, wie auch aus neuen oder repowerten Windparks. Da es unbestritten zu bestimmten Zeiten eine Überlastung der jetzt vorhandenen Netze geben wird, hat sich der Vorhabenträger entschieden innerhalb des Solarparks leistungsfähige Batteriespeicher zu bauen, wo in Zeiten der Netzüberlastung die erzeugte Energie gespeichert werden kann, um sie zu anderen Zeiten, wo es keine Netzüberlastung gibt, dann abzuleiten. Bezüglich der Flächenvorhaltung für die Erzeugung von Lebensmitteln oder Futtermitteln ist darauf hinzuweisen, dass in der Bundesrepublik Deutschland auf 16 % der Landwirtschaftsflächen Energiepflanzen angebaut werden. Da der Energieertrag aus einer PV-Freiflächenanlage ein Mehrfaches von dem beträgt, was durch die Verbrennung von Energiepflanzen in einer	

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		Biogasanlage entsteht, würde bei einer Umstellung auf die Energieerzeugung auf Solarstrom der größte Teil dieser 16 %-Flächenanteil wieder zur Produktion von Nahrungsmitteln, aber auch für Natur- und Landschaftsschutzmaßnahmen genutzt werden können. Wenn sich die Gemeinde für die Realisierung von PV-Freiflächenanlagen auf maximal 2 % der Gemeindefläche entschieden hat, tut sie dieses auch im Sinne des Gemeinwohls aller Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, da die Gemeinde kaum über Einnahmen aus Gewerbesteuern von größeren ansässigen Betrieben verfügt und derartige Ansiedlungen auch nicht in Aussicht stehen, stellen die späteren Einnahmen aus dem so genannten "Solareuro" aus den zur Zeit in Planung befindlichen Solarparks eine wichtige zusätzliche, über 30 Jahre gewährleistete Einnahme dar. Insgesamt können das ab dem Jahre 2028 etwa 1,5 bis 1,7 Mio. Euro werden. Damit wird es möglich die Grundschulsanierung erfolgreich zum Abschluss zu bringen, den Ausbau der Feuerwehr und einer Kita zu ermöglichen und weitere zahlreiche freiwillige Ausgaben zu übernehmen, wie Zuschüsse zu Vereinen, dem Museum und auch die Förderung der touristischen Infrastruktur. Somit erfüllt der Bau dieser PV-Freiflächenanlage zusammen mit den anderen im Aufstellungsverfahren befindlichen PV-Freiflächenanlagen sehr wohl das Kriterium der Nachhaltigkeit und hilft der Gemeinde vor allem auch die soziale Infrastruktur der Gemeinde im Sinne aller Bürgerinnen und Bürger zu fördern und zu erhalten.	
	Im östlichen Teilgebiet des Solarparks müsste darauf geachtet werden, dass die Solarpaneele nicht den naturnahen Graben verschatten. Damit würde das Biotop erheblich degradiert. Der Brennessel-Schwarzerlenwald lässt auf sehr feuchte bis nasse Gegebenheiten rückschließen. Da es sich in diesem Bereich um Moorböden handelt, müssen die Aufständerungen der Solarpaneele an diese Gegebenheiten angepasst werden. Das Verlegen von Kabeln im Boden würde hier das natürliche Bodengefüge zerstören und könnte zur weiteren Degradierung des entwässerten Moorbodens beitragen. Dies steht klimarelevanten Moorwiedervernässungen im Wege. Um Photovoltaikanlagen auf Moorböden aufzustellen, sollten Experten herangezogen werden.	zeichnung vollständig auf eine Bebauung mit PV-Freiflächenmodulen ver-	Z

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		problemlos weiter auf dem Moorboden versickern, so dass hier davon ausgegangen wird, dass kein den Moorboden schädigender Eingriff erfolgt.	
		Die Baugrenze für die Solarpaneele befindet sich beidseitig des Grabens jeweils ca. 6,50 m von der Böschungskante des Grabens entfernt. Hier kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Verschattung des naturnahen Grabens kommt.	
	Im östlichen Teil des Solarparkes wird auch in eine Fläche für den Biotopverbund eingegriffen. Dies sehen die Verbände als besonders problematisch. Entweder es wird eine entsprechend breite Querung an dieser Stelle eingeplant oder die Vorhabenfläche wird verkleinert, um die Biotopzerschneidung zu vermeiden.	Im Teilgeltungsbereich Ost werden die vorhandenen Biotopverbundflächen jeweils beidseitig der vorhandenen Gräben erhalten und nicht unterbrochen. Die Gräben und die begleitenden Grün- und SPE-Flächen werden nicht in die Einzäunung der einzelnen Sondergebiete einbezogen und sind daher für Tiere (und Menschen) jederzeit erreichbar und passierbar.	
	In den Bereichen, in denen die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, können auch Lebensräume für im Gebiet vorkommende, geschützte Tierarten geschaffen werden (z. B. Maulwurf).	Der Vorschlag wird im weiteren Verfahren in der Umweltplanung auf die Umsetzbarkeit geprüft.	V, H
	Artenschutzfachliche Belange können erst nach Vorlage des Artenschutzgutachtens bewertet werden. Soll innerhalb des Biotopverbundgebietes gebaut werden, wird ein Gutachten zum Wildwechsel notwendig. Zudem sollte zusätzlich zur Brutvogelkartierung auch eine Zugvogelkartierung stattfinden, da feuchte Flächen besonders auch für Zugvogelarten wie Kraniche etc. relevant sind. Eine Relevanz als Zugvogelrastgebiet der Flächen muss fachlich ausgeschlossen werden. Es sind insbesondere auch Amphibien zu kartieren.	Es erfolgt kein Bau innerhalb eines Biotopverbundgebiets. Zugvögel wurden kartiert und im Artenschutzfachbeitrag sowie im Umweltbericht berücksichtigt. Amphibien wurden ebenfalls kartiert und im Artenschutzfachbeitrag und Umweltbericht berücksichtigt.	
	Die Errichtung von Photovoltaikanlagen sollte vor allem auch mit der regionalen Bevölkerung gemeinsam geplant und beschlossen werden. Das Einschließen der Menschen vor Ort in Planungsprozesse und das Abwägen und Berücksichtigen von Planungseinwänden und -vorschlägen kann die Akzeptanz gegenüber großflächigen Planprojekten steigern. Besonders wichtig ist dies bei Planprojekten die erheblich in die Gestalt des	Der Vorhabenträger hat zu Planungsbeginn eine öffentliche Veranstaltungen in dem betroffenen Ortsteil durchgeführt und alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen, auch mit der Bitte Vorschläge für die Ausgestaltung des Plangebietes vorzubringen. Darüber hinaus gibt es die im Baugesetzbuch vorgeschriebene frühzeitige und anschließend die formelle Beteiligung in Form von jeweils einer	

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	natürlichen Kultur- und Landschaftsraumes und in die Heimat dieser Menschen eingreifen.	einen Monat dauernden öffentlichen Auslegung der Planentwurfsunterlagen im Bauamt der Gemeinde und im Internet. Somit ist eine intensive Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sichergestellt.	
	Redaktioneller Hinweis: Im Umweltbericht ist Obere Nieplitz durch Oberes Temnitztal zu ersetzen.	Der Hinweis wird beachtet.	U
	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung des Abwägungsergebnisses.	Der anerkannte Landesverband wird im formellen Beteiligungsverfahren weiterhin beteiligt.	
34. Landkreis Ostprignitz-Ruppin D1 - Dezernat Bauen, Ordnung, Umwelt	Stellungnahme vom 23.08.2024 In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungnahmen/Zuarbeiten des • Gesundheitsamtes, SG Hygiene u. Umweltmedizin, v. 21.08.2024, • Bau- u. Umweltamtes, Brandschutzdienststelle, v. 12.08.2024, • Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 01.08.2024, • Bau- u. Umweltamtes, untere Abfallwirtschaftsbehörde, v. 26.07.2024, • Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 25.07.2024, • Amtes f. Verbraucherschutz u. Landwirtschaft, SG Landwirtschaft, v. 23.07.2024, • Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 22.07.2024, • Bau- u. Umweltamtes, untere Bauaufsichtsbehörde, v. 16.07.2024, • Amtes f. öffentl. Si. u. Verkehr, SG allg. Verkehrsangelegenheiten, v. 09.07.2024 sowie des • Bau- u. Umweltamtes, öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, v. 08.07.2024 vor.		

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	In der Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde bzw. der Zuarbeit des öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträgers werden keine Einwände gegen vorliegenden Planstand erhoben. Die übrigen Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigefügt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.		
	Seitens der ebenfalls im Verfahren einbezogenen unteren Naturschutzbehörde wurde fristgerecht keine Fachstellungnahme eingereicht.	Die untere Naturschutzbehörde hatte ursprünglich bis Anfang März 2025 (eigentliche Stellungnahmefrist war der 26.07.2024) eine Stellungnahme zugesagt. Bei einem Termin des Vorhabenträgers im Februar 2025 bei der uNB wurde seitens der uNB erklärt, dass der Märztermin nicht eingehalten werden kann und es wurde ein Termin im August 2025 avisiert. Darauf wurde zwischen der uNB und dem Vorhabenträger vereinbart, dass die uNB zu dem im Mai 2024 vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplanes und der 11. Flächennutzungsplanänderung keine Stellungnahme mehr abgegeben wird, sondern später nur noch zu der Entwurfsfassung aus dem formellen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB.	К
	Aus kreis- bzw. bauleitplanerischer Sicht wird die Anpassung der Planbezeichnung, unter Bezugnahme der S. 9, Teilüberschrift "Nummerierung und Kurzbezeichnung der Bebauungspläne", "Arbeitshilfe Bebauungsplanung des MIL Bbg., angeregt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	К
	Die in der Planzeichnung dargestellte Bahnanlage sowie die 20 kV Kabeltrasse sind kein Bestandteil der zugehörigen Zeichenerklärung. Eine Übernahme ist zu prüfen. Allgemeine Hinweise: Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt. Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von	Der Hinweise wird bei der Überarbeitung der Legende beachtet.	L

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können. Die vorliegende Stellungnahme erreicht Sie ausschließlich per E-Mail (An info@plankontor-hh.de; Cc berndt@wusterhausen.de). Gesundheitsamt zu den eingereichten Unterlagen der Gemeinde Wusterhausen/ Dosse nimmt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg, als Träger öffentlicher Belange, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis OPR, Stellung. Gegen den Entwurf zum Bebauungsplan zur Errichtung einer Freiflächensolaranlage bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass die Bewohner an den nächstgelegenen Immissionsorten im Bereich der Ortslagen Emilienhof, Dessow, Ganzer, Wildberg und Verkehrsteilnehmer auf den angrenzenden Wegen/Straßen und der Bahnstrecke durch die geplanten Anlagen nicht durch Blendung belästigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden. Dies ist in einem Blendgutachten zu überprüfen. Weiterhin ist in einem Schallgutachten nachzuweisen, dass durch die erforderlichen Nebenanlagen wie Trafostationen insbesondere an den nächstgelegenen Immissionsorten die nach TA- Lärm geltenden Lärmrichtwerte eingehalten werden. Bei der Auswahl der Aufstellorte für Nebenanlagen ist das damit verbundene Auftreten von tieffrequentem Schall zu berücksichtigen. Auch hier ist nachzuweisen, dass die Wohnqualität nicht durch tieffrequenten Schall negativ beeinflusst wird.	Durch das Landesamt für Umwelt (TöB Nr. 31) wurde bestätigt, dass für die nächstgelegene Wohnnutzung, hier in der Ortslage von Emilienhof, aufgrund der Entfernung der PV-Module weder eine Blendwirkung zu erwarten ist, noch unverträgliche Schallimmissionen zu erwarten sind. Im weiteren Verfahren wird ein Blendgutachen erstellt, welches vorrangig eine mögliche Blendung der Lokführer auf der Bahnstrecke betrachten wird. Sollten sich aus dem Blendgutachten Maßnahmen zur Ausgestaltung der Module oder der Verwendung von blendfreien Modulen ergeben, werden diese dann im Teil B des Bebauungsplanes textlich festgesetzt. Darüber hinaus wird die Gemeinde prüfen, ob diese Maßnahmen in dem zweiten städtebaulichen Vertrag, dem – zwischen Gemeinde und Vorhabenträger vor dem Satzungsbeschluss abzuschließenden – Erschließungsvertrag verbindlich zu vereinbaren sind. Die Ortslagen von Dessow, Ganzer und Wildberg befinden sich in so weiter Entfernung, dass eine Blendwirkung auf dort vorhandene Wohnnutzungen nicht möglich sind. Als einzige öffentliche Verkehrsfläche befindet sich zwischen den Teilgeltungsbereichen Ost und West die Bahnhofstraße, wo der Ortsteil Emilienhof mit dem Ortsteil Wildberg in der Gemeinde Temnitztal verbunden ist. Der Ausbauzustand dieses Weges, insbesondere im Gebiet der Gemarkung Wildberg befindet sich in einem derartig schlechten Zustand, dass er von PKWs (freiwillig) so gut wie gar nicht genutzt wird. Der Weg wird daher fast ausschließlich von landwirtschaftlichem Verkehr genutzt. Die dichteste Stelle, wo das Baufeld 1.2 mit einem kleinen Teilbereich an die Bahnhofstraße heranführt ist 100 m von der Bahnhofstraße entfernt.	

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		Der dichteste Teil, wo das Baufeld 2.5 vom östlichen Teilgeltungsbereich an die Bahnhofstraße heranrückt, ist 160 m von der Bahnhofstraße entfernt. In beiden Fällen kann davon ausgegangen werden, dass die Fahrer der landwirtschaftlichen Fahrzeuge auf der Bahnhofstraße durch die Solarmodule nicht geblendet werden können. Unabhängig davon soll auch diese mögliche Blendung von Fahrzeugführern in dem Blendgutachten geprüft werden.	
		Das Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass an den nächstgelegenen Immissionsort von Wohngebäuden aufgrund der eingehaltenen Abstände keine Probleme mit der Einhaltung der nach TA-Lärm geltenden Lärmrichtwerte zu rechnen ist und auf die Erstellung eines Schallgutachtens verzichtet werden kann.	
	Hinsichtlich der Erwärmung der Oberfläche ist anzumerken, dass sich die Moduloberfläche stärker erwärmt als beispielweise eine Wiese oder Ackerfläche.	Es ist bekannt, dass sich die Luft unmittelbar über den PV-Modulen vor allem im Sommer stärker erwärmt als die Luft über einer Wiese oder eine Ackerfläche. Hier sei überdies der Hinweis erlaubt, dass auch über einer umgebrochenen Ackerfläche, noch ohne Bewuchs, sich im Frühjahr bei entsprechender Sonneneinstrahlung die Luft auch deutlich stärker erwärmt als über einer Wiese. Aufgrund des in der Regel ganzjährigen Windes wird diese erwärmte Luft relativ schnell durchmischt mit der kühleren Luft aus der Umgebung, so dass auch im Hochsommer außerhalb der PV-Freiflächenanlagen keine Lufterwärmung festzustellen ist.	Z
	Grundsätzlich sollten solche Anlagen aus umwelthygienischer Sicht auf bereits bestehenden Dachflächen z.B. von landwirtschaftlichen Gebäuden installiert werden und erst wenn diese bereits versiegelten Flächen ausgeschöpft sind, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden. Daher setzt sich auch das Bundesumweltministerium dafür ein, dass für den Ausbau von Freiflächenanlagen Mindeststandards eingehalten werden sollen und vorrangig der Ausbau der Dachanlagen gestärkt wird. In Deutschland stehen circa 40 Millionen Gebäude mit Dächern und Fassaden zur Verfügung, die ein technisches Potenzial in der Größenordnung von 1000 Gigawatt peak (GWP) bieten. Bisher genutzt werden aber nur weniger als zehn Prozent des Dachpotenzials und weniger als ein	ten, bevor Freiflächen bebaut werden ist ein akademisch-theoretischer Vorschlag abseits der Realität. Um eine Stromerzeugung in der Größenordnung des geplanten Solarparks auf Dächern erzeugen zu können, müssten etwa 5.000 Dächer mit PV-Modulen bestückt werden. Unabhängig davon, dass es in der gesamten Gemeinde Wusterhausen/Dosse keine 5.000 Dächer gibt, so würden diese 5.000 verschiedenen Häuser mit mindestens 4.500 verschiedenen Eigentümern sein, die freiwillig alle "auf einen Schlag" die Dächer mit Modulen bestücken müssten. Die Kos-	Z, H

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Promille des Fassadenpotenzials. Mit der Nutzung dieser Potentiale könnte zusätzlicher Druck auf die begrenzten, freien Flächenpotentiale vermieden werden – Flächen für den Naturschutz und für Land- und Forstwirtschaft werden geschont (siehe Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz).	übersteigen und das übergeordnete von der Bundesregierung formulierte Ziel des zügigen Umstieges der Energieerzeugung aus Wind und Sonne kann nicht erreicht werden. Die Bestückung von Dächern und Hausfassaden mit PV-Modulen kann daher nur eine sinnvolle Ergänzung zum Bau von PV-Freiflächenanlagen sein. In diesem Zusammenhang prüft die Gemeinde auch auf welchen gemeindeeigenen Gebäuden sie PV-Module errichten kann und bei der Aufstellung von Bebauungsplänen prüft die Gemeinde in jedem Einzelfall, ob sie dort Festsetzungen trifft, die festsetzten, dass zumindest auf Teilflächen der Dächer PV-Module zwingend anzubringen sind.	
	Technische Bauaufsicht		
	Tenor: Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung nachstehender Ausführungen keine Einwände. Den Unterlagen waren keine detaillierten Angaben zum Brandschutz zu entnehmen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist ein Brandschutzkonzept/Brandschutznachweis zu erstellen und alle notwendigen Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sind darzustellen, unter zusätzlicher Beachtung der ausgewiesenen Waldnähe und der geplanten Batteriespeicheranlagen (siehe Punkt 1.3. der Textlichen Festsetzungen). (u.a. Flächen für die Feuerwehr, wie Feuerwehrzufahrten/Feuerwehrzugänge zu und auf den Baufeldern, Nachweis einer ausreichenden und frostsicheren Löschwasserversorgung, sonstige organisatorische und technische Maßnahmen des Brandschutzes). Konkrete Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz folgen dann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.	Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird ein Brandschutzkonzept erstellt, was auch den besonderen Brandschutz der geplanten Batteriespeicher beinhaltet. Es wird davon ausgegangen, dass es in beiden Teilgeltungsbereichen auch die Erforderlichkeit von Löschwasserbrunnen gibt. Die Löschwasserbrunnen sollen dann außerhalb der Sondergebietseinzäunung entstehen, so dass die Feuerwehr die Löschwasserbrunnen jederzeit schnell und ungehindert erreichen kann, auch für Löschwasserentnahme bei Bränden außerhalb der Solaranlage, zum Beispiel bei Waldbrand oder Bränden auf abgeernteten Feldern. Der Brandschutz wird im Baugenehmigungsverfahren in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle verbindlich geregelt. Darüber hinaus prüft die Gemeinde, ob entsprechende Hinweise in den Erschließungsvertrag integriert werden.	Н
	Untere Bodenschutzbehörde		
	wesentliche Belange zum Schutzgut Boden fanden Berücksichtigung im Umweltbericht zum Vorentwurf als auch im Vorentwurf der Begründung.	Kenntnisnahme.	К

Demnach bestehen gegen den oben genannten Entwurf des Bebauungsplans seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände, folgende Anmerkungen sind zu beachten: Anmerkungen: Ergänzung der Rechtsgrundlagen unter 1.0 des Vorentwurfes der Begründung um folgende Rechtsvorschriften: Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716 Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist Ergänzungen/Umstrukturierung des Punktes 8.4 im Vorentwurf der Begründung: Der Satz "Jedoch gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum Gemeinde Wusterhausen/Dosse anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können", ist unter Punkt 8.5 einzuordnen. 8.4.1 Belange des Bodenschutzes/Altlasten	Der Hinweis wird beachtet.	В

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Altlastenverdachtsflächen registriert." Folgenden Text ergänzen: "Das bedeutet, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht kein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige von den Grundstücken im Plangebiet ausgehende Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Dennoch kann das Vorhandensein von Vergrabungen oder umweltgefährdenden Stoffen nicht (gänzlich) ausgeschlossen werden." Beim Bodenaushub sind Mutter-/Oberboden und Unterboden grundsätzlich zu sichern, getrennt voneinander und fachgerecht zu lagern und bei stofflicher Eignung für die Herstellung von Vegetationsflächen bzw. für den Wiedereinbau zu verwenden. Der Schutz des Mutterbodens ergibt sich aus § 202 Baugesetzbuch (BauGB). Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, wie Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge, sind zu vermeiden bzw. auf das bautechnologisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen. Zur Unterbindung von Boden- und Grundwasserkontaminationen durch auslaufende Schmier- und Kraftstoffe sind ausschließlich gewartete Baumaschinen nach derzeitigem Stand der Technik einzusetzen. Schmier- und Kraftstoffe sind nur auf befestigten und gegenüber dem Oberboden abgedichteten Flächen in den dafür zugelassenen Behältern zu lagern. Die Reinigung von Baumaschinen auf unbefestigten Flächen ist unzulässig. Die Vorsorgepflicht besteht gemäß § 7 BBodSchG sowie § 6 (9) BBodSchV in der neuen Fassung vom 01.08.2023. Die durch Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Stellplätze, Fahrspuren usw. beanspruchten unbefestigten Flächen sind unverzüglich nach Beendichtung, aufzulockern. Angeliefertes Material, welches z.B. zur Geländemodellierung genutzt werden soll, muss die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV oder die Materialwerte für die Klasse BM-0/BG-0 der Ersatzbaustoffverordnung, Anlage 1, Tabelle 3 für die vor Ort anstehende Hauptbodenart einhalten. Der beabsichtigte Einb	Die Begründung wird entsprechend des Hinweises geändert.	В

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Bodenschutzbehörde mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen Werden bei Bauarbeiten kontaminierte Bereiche bzw. Bodenverunreinigungen angeschnitten, erkennbar z.B. durch Unterschiede im Aussehen, im Geruch oder durch andere Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ost- prignitz-Ruppin ist zu informieren (Tel.: 03391/688-6752 oder 6711). Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbf-BodG). Untere Abfallwirtschaftsbehörde gegen dieses Vorhaben gibt es aus Sicht der unteren Abfallwirtschaftsbehörde unter Einhaltung der nachfolgenden Hinweise keine Bedenken. Entsprechend § 7 (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur vorrangigen Verwertung von Abfällen verpflichtet. Grundsätzlich hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Soweit dies zur Erfüllung dieser Anforderung erforderlich ist, sind entsprechend § 9 KrWG im Baubereich Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln. Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen entstehen, sind zu sammeln und nachweislich einer dafür zugelassenen Entsorgung anzudienen. Hinweis: Mit Einführung der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) am 01.08.2023 werden bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Anforderungen an die Herstellung und den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen festgelegt. Dazu zählen Bodenmaterialien und Recycling-Baustoffe. Mit Inkrafttreten der EBV wird die LAGA M 20 mit ihren Zuordnungswerten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Bauantragsverfahren beachtet.	К

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	sowie landesrechtliche Regelungen, hier: Erlass des MLUK des Landes Brandenburg zur Bestimmung von Anforderungen für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Linz-Donawitz-Schlacken vom 14. August 2021 sowie Erlass zur Regelung der Verwertung mineralischer Abfälle vom 01. Februar 2007 und die Technischen Regeln des Straßenbaus BTR RC- StB 14, aufgehoben.		
	Spätestens ab dem 01.08.2023 kommt es nicht mehr auf die Z- Werte der LAGA M 20 an, sondern dann entscheiden die Materialwerte der EBV (die Analysenverfahren unterscheiden sich erheblich).		
	Es sollen im Plangebiet Teilversiegelungen durch Schotterwege entstehen.		
	Im Wegebau können mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) eingebaut werden, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.		
	Der Einbau darf nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang erfolgen.		
	Gemische dürfen nur zur Verbesserung der bautechnischen Eigenschaften hergestellt werden.		
	Sollte der vom Grundstück stammende Bodenaushub nicht am Herkunfts- ort wieder verwendet werden können, unterliegt dieser anfallende Boden den Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV).		
	Die umweltfachlichen Anforderungen werden eingehalten, wenn das Prüfzeugnis die Materialwerte für geregelte Ersatzbaustoffe, Anlage 1 Tabelle 1-4, entsprechen. Eine Ausfertigung der Prüfzeugnisse über den Eignungsnachweis ist der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unverzüglich nach Erhalt schriftlich oder elektronisch vorzulegen.		
	Der Einbau von MEB oder ihrer Gemische sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin auf Grundlage § 22 Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vier Wochen vor Einbaubeginn		

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. In der Voranzeige sind folgende Angaben zu machen: - Bezeichnung und Lage der Baumaßnahme - den Verwender, sofern dieser nicht selbst der Bauherr ist - den Bauherrn - die Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffs sowie der Materialklasse und bei Gemischen die Benennung der einzelnen in dem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie deren Materialklassen - Masse und Volumen des einzubauenden MEB oder der in einem Gemisch enthaltenen MEB - Nummer und Bezeichnung der Einbauweise nach Anlage 2 oder 3 EBV - Angaben zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand - Mächtigkeit und Bodenart der Grundwasserdeckschicht - Lage der Baumaßnahem im Hinblick auf Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Wasservorranggebiete nach den Spalten 4 bis 6 der Anlage 2 oder 3 - Lageskizze des geplanten Einbaus Der Voranzeige sind geeignete Nachweise über die Angaben zum erwarteten Grundwasserstand und der Mächtigkeit und Bodenart der Grundwasserdeckschicht beizufügen. Nach § 22 Abs.4 EBV hat der Verwender innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme anhand der zusammengefassten Lieferscheine die tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten MEB nach dem Muster der Anlage 8 als Abschlussanzeige unverzüglich schriftlich oder elektronisch an die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu übermitteln. Transparente Baustraßen sind ordnungsgemäß zurückzubauen und die anfallenden Materialien sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer zugelassenen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen.		

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Die Nachweise sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Untere Wasserbehörde		
	aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das im o.g. Plan dargestellte Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Wir verweisen aber bereits jetzt auf den überaus niedrigen, am Vorhabenstandort vorliegenden, Grundwasserflurabstand in einigen Teilabschnitten. Das Gründen an diesen Standorten zieht einen erheblichen Mehrauswand nach sich. Dies ist hier bereits jetzt zu beachten.	Kenntnisnahme.	К
	Wir bitten um Übergabe einer Ausfertigung der Gesamtstellungnahme.		
	Rechtspflichten aus Sicht des Wasserrechtes Gewässerentwicklung Metzelthiner Landwehrgraben Das Vorhaben darf nicht gegen das Verbesserungsgebot oder das Verschlechterungsverbot nach §§ 27ff. WHG für den nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtigen Metzelthiner Landwehrgraben verstoßen. Dies bedeutet, dass sofern der Photovoltaik Park dazu führen würde, dass die Gewässerentwicklung nicht mehr umgesetzt werden könnte, wäre das Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht abzulehnen.	Die von der unteren Wasserbehörde gewünschte freie Fläche von 30,0 m neben der Böschungsoberkante des Landwehrgrabens betrifft durchgehend private Flurstücke, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden. Sollte in einigen Bereichen eine Sekundäraue neben dem heutigen Graben angelegt werden, kann dieses nur im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern erfolgen, bzw. der Gewässerunterhaltungsverband erwirbt einen entsprechend breiten Grundstücksstreifen parallel des Landwehrgrabens. Von Seiten der hier betroffenen Grundeigentümer	
	Für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie am Metzelthiner Landwehrgraben gibt es im Gewässerentwicklungskonzept GEK Dosse-Jäglitz 2 enthaltene Maßnahmen, deren Realisierung nicht durch die Photovoltaikflächen unmöglich gemacht oder behindert werden dürfen. Dies wären im Einzelnen:	liegt aber keine Bereitschaft vor, hier die jeweils letzten 30,0 m der an den Landwehrgraben angrenzenden Flurstücke für die von der unteren Wasserbehörde vorgeschlagenen Maßnahmen einer Sekundäraue zur Verfügung zu stellen, sodass es dabei bleibt, dass von den letzten 9,0 m der an den Graben angrenzenden Flurstücke 5,0 m für den Grabenreinigungsstreifen und 4,0 m für die Hecke genutzt werden. Inklusive des Ufer-	
	 Totholz fest einbauen (vorrangig zur Erhöhung der Strömungs- und Substratdiversität) partiell Gewässer rechte Uferseite aufweiten (Schaffung einer Sekundäraue) 	freihaltebereiches von 5,0 m auf der linken Seite des Landwehrgrabens und der eigentlichen Grabenfläche inklusive Böschung wird somit ein 15,0 m breiter Bereich freigehalten, der im GEK als Zielkorridor vorgesehen ist.	
	Gewässerrandstreifen ausweisen Anhebung der Gewässersohle	Andere im GEK vorgeschlagene Maßnahmen im Profil des Grabens, wie Totholz einbauen oder Steine einbringen zur Minderung der Fließge-	
	Aus diesem Grund ist zu beachten, dass die Anlagenbestandteile einen ausreichenden Abstand von mindestens 30 m zum Gewässer einhalten	schwindigkeit sind weiterhin problemlos möglich. Es gäbe auch die Möglichkeit in kleineren Teilabschnitten den real vorhandenen Gewässerrandstreifen auf 3,5 m zu verengen und in dem Bereich die eigentliche	

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	sollten. Es wird empfohlen als Ersatzmaßnahme einige Maßnahmen der Gewässerentwicklung für den Metzelthiner Landwehrgraben im Rahmen der Kompensation von Eingriffen in Natur – und Landschaft des Photovoltaikparks umzusetzen. Zudem ist es auch erforderlich, dass die Bestandteile der Photovoltaik Anlage einen Abstand vom Gewässer einhalten, der die Gewässerpflege des Wasser- und Bodenverbandes nicht beeinträchtigt oder erschwert. Gewässerbenutzungen und Abwasserbeseitigung	Gewässerfläche zu verbreitern, um dort einen Langsamfließbereich zu etablieren.	
	Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern.	Ein Abstand von 5,0 m zur jeweiligen Böschungsoberkante der Gewässer als Grabenreinigungsstreifen wird durch die Festsetzung von entsprechend breiten Grünflächen eingehalten.	V
	Alle für die Gründung erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen, sind gemäß den §§ 8 u. 9 WHG Erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung). Unterlagen für die Wasserhaltungsmaßnahme: Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung, https://ikiss2.kv.o-p-r.de/me-dia/custom/3039-2333-1.PDF?1657270521		
	Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen.		
	Das Einbringen von Stoffen (z.B. Rüttelstopfsäulen) bedarf gemäß den §§ 8 u. 9 WHG der wasserechtlichen Erlaubnis. Diese wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Andrer Bauweisen sind frühzeitig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Formloser Antrag mit folgenden Angaben/Unterlagen für das	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	К

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Behörde / TöB	Einbringen von Stoffen: Baugutachten mit Angaben HGW, Anzahl, Tiefe und Durchmesser der eingebauten Bauteile, Schnitt mit baugrundbezogenem Eintrag, Einbaumaterial mit Zertifikat, Herstellungskosten. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Es dürfen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren, Batteriespeicher) nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen. Transformatorenstationen sollten so positioniert werden, dass ihr Abstand mindestens 20 m zum Metzelthiner Landwehrgraben und zum Graben 17-25 beträgt. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant (Fachplanungspflicht) und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische (z.B. Löschwasser), die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe enthalten können, müssen	Der Hinweis zu den Mindestabständen einer Trafostation zum verrohrten Graben 17-25 im Teilgeltungsbereich West wird in der Form berücksichtig, dass dieses in die textlichen Festsetzungen übernommen wird.	
	ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, ist der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das dementsprechende Anzeigeformblatt steht auf der Internetseite des Landkreises OPR zum Laden bereit. Mit der Anzeige sind die Anlagen nach § 14 AwSV abzugrenzen, alle Anlagenteile zu bezeichnen und die Eignung dieser Anlagenteile nachzuweisen. Die separate Anzeige entfällt, wenn für diese Anlagen eine Baugenehmigung beantragt wird. In diesem Fall müssen die vorgenannten Unterlagen im Bauantrag enthalten sein. Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft		

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	
	Durch den vorgesehenen Standort des Planvorhabens Entwurf des Bebauungsplans "Solarpark Emilienhof" im Ortsteil Emilienhof der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wird landwirtschaftlich grenzte Fläche in Höhe von ca. 68 ha überplant und der Nutzung entzogen. Änderungsfläche 1 West (45,7 ha) Die Fläche befindet sich innerhalb des digitalen Feldblockkatasters welche als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Betroffen ist die Referenz DEBBLI1668916210 und DEBBLI1668916212. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der Fläche. Eine Beantragung im Rahmen Anträge auf Agrarförderung ist dann nicht mehr möglich.	Die Hinweise zu der "Nichtförderfähigkeit" der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen werden zur Kenntnis genommen. Diese sind dem landwirtschaftlichen Betrieb, der die Fläche bisher bewirtschaftet hat, bereits bekannt.	К
	Änderungsfläche 2 Ost (22,3 ha) Die Fläche befindet sich innerhalb des digitalen Feldblockkatasters welche als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Betroffen ist die Referenz DEBBL11468915104 und DEBBL10368301008. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der Fläche. Eine Beantragung im Rahmen Anträge auf Agrarförderung ist dann nicht mehr möglich.		
	Wenn erforderliche Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden oder auf Flächen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen, bestehen seitens des SG Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.		
	Rechtliche Bauaufsicht und Denkmalschutz		
	durch das Vorhaben werden Denkmale berührt, hier: Bodendenkmalschutz: Bodendenkmalverdachts/-vermutungsfläche "Gewässerentwicklungskonzept Dosse/Jäglitz in einem kleinen Teilbereich Es gelten die Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG).	Die obere Bodendenkmalschutzbehörde hat die Flächen mit begründet vermuteten Bodendenkmälern mitgeteilt. Diese Flächen sind in der Planzeichnung dargestellt und in der Begründung erläutert. Die erwähnte kleine Bodendenkmalverdachtfläche beidseitig des Metzeltiner Landwehrgrabens ragt mit etwa 40 m südlich des Baufeldes 2.5 in den Teilgeltungsbereich Ost hinein.	P, B

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Veränderungen und Teilzerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gem. §§ 9, 19, 20 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetzt (BbgD-SchG) der denkmalrechtlichen Erlaubnis. Näheres regelt das Erlaubnisverfahren nach §§ 19 Abs. 1, 20 BbgDSchG. Praktischer Denkmalschutz: • Belange des praktischen Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Eine detaillierte denkmalpflegerische Stellungnahme erfolgt durch das als	Kenntnisnahme.	к
	TöB zuständige Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum.		
	SG Allgemeine Verkehrsangelegenheiten		
	das SG Allgemeine Verkehrsangelegenheiten stimmt dem o.g. BV zu. Weiterhin wird auf die rechtzeitige Einreichung der Anträge auf Verkehrsraumeinschränkung nach § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung hingewiesen. Mindestens 14 Tage vor Baubeginn hat das Bauunternehmen beim Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr des Landkreises OPR einen Antrag auf Verkehrsraumeinschränkung zu stellen, wenn öffentliche Verkehrsflächen berührt werden. Zu öffentlichen Verkehrsflächen gehören Geh- und Radwege, Straßen, Sandwege, Straßengräben, Böschungen etc. (Brandenburgisches Straßengesetz). Bei Einreichung des Antrages gem. § 45 Abs. 6 StVO sind insbesondere die genauen Einschränkungen während der Bauphase darzustellen.		
	Vor Beantragung der Verkehrsrechtlichen Anordnung ist die Zustimmung der jeweils betroffenen Straßenbaulastträger einzuholen.		
	Diese Stellungnahme entbindet nicht von der Pflicht der Einbeziehung weiterer für dieses Vorhaben zuständiger Träger öffentlicher Belange.		
	Hinweis durch Plankontor: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgt keine Stellungnahme durch die untere Naturschutzbehörde. Die uNB ist in der formellen Betei- ligung erneut zu beteiligen.	Bei einem Termin im Februar 2025 des Vorhabenträgers bei der uNB wurde vereinbart, dass die uNB auf eine Stellungnahme im frühzeitigen Beteiligungsverfahren verzichtet. Eine Stellungnahme erfolgt erst im formellen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB.	К

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
35. IHK Potsdam Industrie- und Han- delskammer Regionalcenter Ostprignitz-Ruppin	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	К
36. Ostprignitz- Ruppiner Perso- nennahverkehrsge- sellschaft mbH	- keine Beteiligung -	_	_
37. Kreishandwer- kerschaft Neurup- pin	Stellungnahme vom 08.07.2024 die eingereichten Planungsunterlagen in Bezug auf den Bebauungsplan "Solarpark Emilienhof" im Ortsteil Emilienhof der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wurden durch uns geprüft. Die von der Kreishandwerkerschaft Ostprignitz-Ruppin zu vertretenden Belange werden nicht berührt. Es gibt keine Hinweise bzw. Anregungen zu diesen Planungen.	Kenntnisnahme.	К
38. Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz	in der Anlage erhalten Sie einen Katasterauszug mit betroffenen Gewässern II. Ordnung. In einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante dürfen keine Einzäunungen, Anpflanzungen und Bebauungen durchgeführt werden. Sollen Gewässer gequert werden, oder Parallelverlegungen von Leitungen erfolgen, haben wir folgende Forderungen: Wir fordern für Gewässerkreuzungen einen Mindestabstand von 1,20 m zwischen Gewässersohle und Oberkante Schutzrohr. Die Kreuzung hat rechtwinklig zum Gewässer zu erfolgen. Die normale Verlegetiefe kann in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante wieder erreicht werden. Die Kreuzungen sind mit geeigneten Mitteln so zu kennzeichnen, dass sie bei der Gewässerunterhaltung, in hohem Kraut auf der Böschung, deutlich zu erkennen sind. Eventuell auftretende Schäden am	Von der jeweiligen Böschungskante der Gewässer II. Ordnung wird ein Abstand von 5,0 m eingehalten, indem dort eine entsprechende Grünfläche festgesetzt wird, die von Gehölzbewuchs freizuhalten sind und so als Grabenreinigungsstreifen dienen.	V

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Gewässerprofil sind nach Bauende wieder zu beseitigen. Baubeginn und Bauende sind unserem Verband anzuzeigen. Nach Beendigung der Arbeiten sind uns aktuelle Bestandsunterlagen zu übergeben. Erfolgt das nicht, übernehmen wir keine Haftung für Beschädigung an der Leitung, infolge von durchgeführten Arbeiten der Gewässerunterhaltung. Die Parallelverlegung zum Gewässer soll in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante erfolgen. Zusätzlich fordern wir einen Streifen von 20 m Breite über dem verrohrten Gewässer II. Ordnung 17-25 auf dem weder Anlagen errichtet, Bebauungen oder Anpflanzungen erfolgen. Der Streifen soll 10 m zur jeweiligen Seite der Rohrleitung betragen.	Gemäß Absprache zwischen dem Vorhabenträger und dem Wasser- und Bodenverband wird im Teilgeltungsbereich in den Solargebieten in den Baufeldern 1.1 und 1.2 ein 10,0 m breites Leitungsrecht als Schutzstreifen für das verrohrte Gewässer II. Ordnung 17-25 festgesetzt. Darüber hinaus werden in regelmäßigen Abständen Arbeitsbereiche freigehalten, die zusätzlich zum Schutzstreifen ausreichend Platz für Bauarbeiten an dem Gewässer im Störungsfall ermöglichen. Die Arbeitsbereiche dienen gleichzeitig als Brutrevierhabitatstrukturen für die Feldlerche und sind im Umweltbericht beispielhaft beschrieben und dargestellt.	
39. Wasser- und Abwasserverband "Dosse"	Stellungnahme vom 02.07.2024 der WAV "Dosse" hat keine Einwände gegen den "Solarpark Emilienhof" der Gemeinde Wusterhausen/Dosse. Im OT Emilienhof, Bahnhofstraße kreuzt unsere Trinkwasserleitung PE-HD 90 die Verkehrsfläche. Erdarbeiten in diesem Bereich ohne Genehmigung oder eine Überbauung unserer Leitung sind nicht gestattet. Die Ortslage Emilienhof ist nicht an das zentrale Schmutzwassernetz angeschlossen. Ich beziehe mich auf Punkt 8.3 im Vorentwurf der Begründung. Das unterirdisches Entwässerungsrohr südlich der Bahnstrecke gehört nicht zu den technischen Anlagen des WAV "Dosse". Bille passen Sie Ihre Ausführungen dahingehend an.	Die Hinweise werden beachtet und bezüglich des unterirdischen Entwässerungsrohr wir die Begründung angepasst.	В

Behörde / TöB	Stellungnahme				Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
40. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	- keine Stellungnahme -				Kenntnisnahme.	К
41. Telefonica Germany GmbH Co. OHG	– keine Stellungna	ahme –			Kenntnisnahme.	К
42. Deutsche Tele- kom Technik GmbH PTI 31 - Planaus- kunft	– keine Stellungna	ahme –			Kenntnisnahme.	К
43. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH		uf Ihre oben gei	nannte/n Anfrage(r für die folgenden A Betroffenheit nicht betroffen nicht betroffen nicht betroffen	n), erteilt GDMcom Anlagenbetreiber: Anhang Auskunft Allge- mein Auskunft Allge- mein Auskunft Allge- mein	Es liegt keine Betroffenheit vor. Eine weiter Beteiligung ist nicht erforderlich.	К

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 in Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.		

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
44. E.ON edis Regionalbereich Prignitz-Ruppin	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	К
45. NBB Netzge-sellschaft Berlin-Brandenburg	die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG. Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Die Bestandspläne werden laufend aktualisiert. Bei aktuell neuverlegten Gasleitungen ist es möglich, dass diese noch nicht in den Bestandsplänen enthalten sind. Hierzu bitten wir Sie, sich mit der NBB unter (030) 81876 1890 oder einsatzplanung@nbb-netzgesellschaft.de abzustimmen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Es liegt keine Betroffenheit vor. Eine weiter Beteiligung ist nicht erforderlich.	К
46. E.DIS AG	Stellungnahme vom 09.07.2024		

Behörde / TöB Stellungnahme Berück		Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu Ihrer auf den Übersichtsplänen dargestellten Maßnahme im Versorgungsgebiet der E.DIS Netz GmbH. Im von Ihnen geplanten Bereich befinden sich Anlagen im Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Hierbei handelt es sich um Mittelspannungsanlagen auf den Flurstücken 118/1, 79, 78, 72, 71, 67, 68 und 69. Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100, DIN VDE 0101 und DIN VDE 0105 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Anlagen dürfen weder freigelegt noch über- oder unterbaut werden. In den Schutzstreifen unserer Anlagen ist Handschachtung erforderlich (Strom MS 2m). Einer Unterbauung unserer Freileitungsanlagen stimmen wir nicht zu. Hier sind beidseitige Abstände Ihrer Anlagen, gerechnet mit der Falllänge der Masten zuzüglich 3 m einzuhalten. Die Masthöhen betragen 12 m. Der Investor sowie die ausführenden Finnen sind darauf hinzuweisen, vor Baubeginn einen Lageplan im Maßstab 1:500 mit der detaillierten Darstellung der geplanten Baumaßnahme, unter Beachtung unserer Anlagen, in unserem Hause zur Stellungnahme einzureichen. Des Weiteren sind die von Ihnen benannten Anlagen so zu errichten, dass wir unsere vorhandenen Anlagen jederzeit mit entsprechender Montagetechnik befahren können. Für die Ansicht unserer Anlagen steht unsere Online-Planauskunft mit modernen und innovativen Tools auf unserer Homepage unter: www.edis-netz.de unter Energie-Service - Kundenservice - Planaus-kunftsportal zur Verfügung. Wichtige Informationen zur Registrierung und zur Anwendung des Planaus-kunftsportals sind in der "Kliclw11/eit1111g" ersichtlich. Nach der Registrierung können Sie schnell und intuitiv täglich bis zu zehn	Die angesprochene Mittelspannungsfreileitung befindet sich im Teilgeltungsbereich Ost und überquert das Sondergebiet im Baufeld 2.3 und die Grünflächen GF 2.2 und GF 2.3. Dort wird nach weiteren Abstimmungen mit der E.DIS Netz GmbH ein 10,0 m breites Leitungsrecht zugunsten der E.DIS Netz GmbH festgesetzt, das durch PV-Freiflächenmodule nicht bebaut werden darf.	P, B

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Anfragen selbst durchführen. Natürlich sind sämtliche Anfragen weiterhin für Sie kostenlos. Sie als Mitarbeitende einer Gemeinde registrieren sich bitte mit dem rechtlich eingetragenen Finnennamen als "Organisation". Wir betrachten das Vorhaben zum heutigen Zeitpunkt als Information. Da Sie Angaben zur elektrotechnischen Einspeisung gemacht haben, ob-wohl diese nicht Bestandteil einer Bauleitplanung sind, weisen wir vorsorglich auf eine rechtzeitige Antragstellung vom Errichter der Einspeiseanlagen bei einem für die entsprechende Einspeiseleistung zuständigen Netzbetreiber hin. Dieser benennt den Verknüpfungspunkt im Rahmen der netztechnischen Bewertung.		
47. 50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden. Informationshalber möchten wir mitteilen, dass sich Ihr Vorhaben im Bereich des geplanten Vorhabens M635a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Weiterführende Informationen können Sie folgender Internetpräsenz entnehmen https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Hinweis zur Digitalisierung: Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei	Es liegt keine Betroffenheit vor. Eine weiter Beteiligung ist nicht erforderlich.	К

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).		
48. Regio Infra Nord-Ost GmbH	wir bedanken uns zunächst für die Beteiligung an den o.a. Planungsverfahren; wir sind als öffentliches, Nichtbundeseigenes Eisenbahninfrastrukturunternehmen (NE-EIU) sonstiger Träger öffentlicher Belange. Die unserer Muttergesellschaft Regio Infra GmbH & Co. KG (RIG) gehörende Strecke 6946 Neustadt/Dosse Städtebf – Herzberg (Mark) führt durch das von den Planungen berührte Gebiet und wir sind daher von den Planungen betroffen. Die RIG hat uns mit dem Betrieb der Eisenbahninfrastruktur der ihr gehörenden Strecke beauftragt; wir nehmen in diesem Fall auch alle Belange der RIG wahr, weswegen von dort keine gesonderte Stellungnahme ergeht. Die Planung weist Sachverhalte auf, zu denen wir Bedenken äußern und die im weiteren Planungsverlauf zu korrigieren bzw. zu überarbeiten sind; im Folgenden geben wir konkrete Hinweise zu unserer Betroffenheit. Da die hier vorgelegten Planunterlagen für FNP und BP inhaltlich den gleichen Änderungsumfang – nämlich die Ausweisung des Plangebietes für den B-Plan "Solarpark Emilienhof" – beinhalten, ergeht diese Stellungnahme gemeinsam für beide Planungen. Grundsätzlich können wir den Unterlagen der Vorentwürfe - zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie - zum B-Plan "Solarpark Emilienhof" der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zustimmen, geben jedoch die nachfolgenden und zu beachtenden Hinweise. - Rechtsgrundlagen (Abschn. 1.1 der Begründung) Aus gegebenen Anlässen weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Anlagenerrichtung kein baugenehmigungsfreies Verfahren zulässig ist, da Bahnbelange zu berücksichtigen sind. Weil ein B-Plan keine		

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	bahnrechtlich relevanten Vorgaben machen kann, ist vor Ausführung des Vorhabens ein Baugenehmigungsverfahren notwendig, bei dem der Bauherr zu den durch uns wahrzunehmenden Bahnbelangen Einvernehmen herzustellen hat. Das Einvernehmen kann außerhalb einer Baugenehmigung auch durch eine zwingend im B-Plan-Verfahren zu verankernde "Eisenbahntechnische Zustimmung" hergestellt werden, die durch uns erstellt wird und für die uns eine konkrete Ausführungsplanung vorzulegen ist.		
	Da Bahnanlagen und -betrieb durch das Vorhaben berührt werden, sind zudem auch unsere Genehmigungs- (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Brandenburg, Referat 43 Schieneninfrastruktur und i2023) und Aufsichtsbehörde (Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg) im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen.		
	 Hinweis auf Bahnstrecken (jeweils Abschn. 2.0 in Begründung zum B-Plan/FNP) Während das Fernstraßennetz der Umgebung in den Unterlagen hinrei- chend mit konkreten Bezeichnungen (B 103) beschrieben wird, exis- tieren derartige konkrete Angaben für im Gebiet befindliche Bahnstrecken nicht. 		
	Die SPNV-Bezeichnung "RB 73" beschreibt z.B. nicht korrekt die den SPNV aufnehmende Bahnstrecke 6938 Neustadt/Dosse – Pritzwalk, die gleichfalls uns gehört.		
	Die im Planungsgebiet gegenständliche Bahnstrecke ist bitte mit ihrer bahnrechtlich korrekten Bezeichnung als 6946 Neustadt/Dosse Städtebf – Herzberg (Mark) anzugeben.	Der Hinweis wird beachtet und die Begründung geändert.	В
	Weiterhin finden sich im Begründungstext Formulierungen, die absolut subjektiv verfasst sind und die sich für unser Schwesterunternehmen, die HANSeatische Eisenbahn GmbH, die den SPNV der Linie RB 73 auf unserer Infrastruktur betreibt, durchaus geschäftsschädigend darstellen: "Aufgrund der geringen Taktung des RB 73 ist es allerdings sinnvoller mit dem Auto nach Neustadt/Dosse zu fahren …" (originale Textübernahme ohne Fehlerbeseitigung!). An dieser Stelle behalten wir uns in unserem Unternehmensverbund rechtliche Schritte vor, so diese Formulierung	gen. Rechtswirkungen entfalten nur die Festsetzungen in der Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen. Daher ist eine Klage, bzw. die Einleitung einer Normenkontrollklage gegen eine Begründung nicht möglich. Dennoch wird dem Wunsch der RIN an dieser Stelle entsprochen. Die entsprechende Textpassage wird aus der Begründung herausgenom-	В

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	nicht gestrichen wird. Auch Formulierungen " wird nur für den Güterverkehr genutzt" (Abschn. 2.0 der Begründung) oder "Die Gleise werden einmal wöchentlich von Güterverkehr befahren." (Abschn. 2.7. im Umweltbericht) werden dem rechtlichen Charakter einer öffentlichen Eisenbahninfrastruktur nicht gerecht und sollten daher durch eine Formulierung wie "Die Bahnstrecke steht als öffentliche Eisenbahninfrastruktur jedem Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und jederzeit zur Nutzung zur Verfügung." ersetzt werden; im Zuge aktueller Bauvorhaben könnten betriebliche Bedingungen einschl. aktueller Streckenbelegungen bei uns erfragt werden. Im Umweltbericht sollte es im Abschn. 2.7 fachlich korrekt "In der Ost-West-Achse durchquert die eingleisige, nicht elektrifizierte Strecke 6946 das Plangebiet" lauten. - Lage der Bahnanlagen im bzw. am Plangebiet Zunächst ist festzustellen, dass die in das Plangebiet einbezogenen Bahngrundstücke korrekt mit der dafür üblichen Farbe gekennzeichnet sind; diese Flächen unterliegen rechtlich nicht der kommunalen Planung. Die einzelnen Plangebiete befinden sich in folgender Lage zur Bahnstrecke bzw. das Plangebiet grenzt wie nachfolgend dargestellt an die Strecke 6946 an: → Der Teilgeltungsbereich West erstreckt sich ca. - auf der bahnlinken (nördlichen) Gleisseite zwischen den Bahnkm 10,75 − 11,20 (Fläche SO 1.1) und - auf der bahnrechten (südlichen) Gleisseite von Bahn-km 10,75 − 11,72 (Flächen SO 1.2 und 1.3). → Der Teilgeltungsbereich Ost erstreckt sich ca. - auf der bahnlinken Seite von Bahn-km 12,39 − 12,91 (Flächen SO 2.1 − 2.3) und - auf der bahnrechten Seite von Bahn-km 12,40 − 12,91 (Flächen SO 2.4); - die Fläche SO 2.5 liegt bahnfern.	Der Hinweis wird beachtet und die Begründung angepasst.	В

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Darüber hinaus ist ein bahnparalleler Verbindungsweg zwischen den Teilgeltungsbereichen West und Ost auf der bahnrechten Gleisseite zwischen den Bahn-km 11,72 – 12,40 Bestandteil des Planungsgebietes, der flächenmäßig direkt an die Bahngrundstücke angrenzt.		
	Zur Anordnung dieser Planung müssen wir im Bereich des vom Verbindungsweg berührten Bahnüberganges (BÜ) im Bahn-km 12,031 Widerspruch einlegen; Begründung: An bestehenden BÜ dürfen keine Veränderungen im sog. "Räumbereich" erfolgen, die die dort notwendige Räumung des BÜ durch Straßenverkehrsteilnehmer vor herannahenden Zügen erschweren. Dies führt direkt zu einem Verbot des Anlegens neuer Einmündungen oder Zufahrten mit ihren diversen Abbiegebeziehungen über den BÜ. Die Räumbereiche erstrecken sich auf 30m ab Gleisachse beidseitig des BÜ; der Planungsbereich muss hier entsprechend verändert werden.	Der Hinweis wird beachtet, indem die beiden als ca. 3,5 m breite Schotter hergestellten privaten Verkehrsflächen südlich der Bahnstrecke, die Erschließung der südlich der Bahnstrecke liegenden Sondergebiete dienen mit der Anbindung an die Bahnhofstraße um 30,0 m nach Süden verrückt. Somit bleibt der sogenannte "Räumbereich" vor dem unbeschrankten Bahnübergang von Wegeeinmündungen frei.	P, B
	- Vorgaben bei Parallellagen von Straßen und Schienenwegen Gemäß dem Bahnregelwerk sind Mindestabstände für derartige Parallellagen – hier zutreffend auf den Verbindungsweg – erforderlich, die insbesondere bei Anlagenneuerrichtungen zu beachten sind; aus der jetzigen Planung wird ein überwiegend zu geringer Abstand ersichtlich.		
	- Verkehrsrechtliche Belange (Abschn. 8.6) In Bezug auf die Errichtung des bahnparallelen Erschließungsweges bzw. unter Berücksichtigung der künftigen Verkehrsmengen über den BÜ km 12,031 während des Baus und des Betriebes der großflächigen Anlagen ist zu prüfen, inwieweit der Ausbaustandard des BÜ den künftigen verkehrlichen Anforderungen (insbesondere Begegnungsverkehr) genügt; dazu fehlen Aussagen in der Begründung.		
	Die Formulierung, wonach es zu keinen "Störungen des Bahnbetriebes" kommen kann (!), stellt sich uns lediglich als Aussage eines bahnbetrieblich unbedarften Planers dar, und ist im weiteren Verlauf der Planung unter Beachtung der bereits hier gegebenen Hinweise zu verifizieren.		
	- Blendgutachten für Solarparks an Bahnstrecken Die Begründung zum B-Plan enthält – im Gegensatz zu uns bereits zahl- reich vorgelegten Anlagenplanungen Dritter – keinerlei Aussagen zu	Im Verlauf des weiteren Planverfahrens wird ein Blendgutachten erstellt, welches die mögliche Blendung von Lokführern untersucht. Aus dem Gutachten sich ergebende Forderungen zur Platzierung von Modulen oder	Н

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	immissionsschutzrechtlichen Belangen. Insbesondere sind in Bezug auf den Bahnbetrieb Blendgutachten beizubringen, die nachweisen, dass es keine schädlichen Einwirkungen auf die Triebfahrzeugführer der auf der Bahnstrecke verkehrenden EVU kommt, bzw. Maßnahmen zur Beseitigung solcher nicht auszuschließenden Einwirkungen vorgeben. Gleiches trifft im BÜ-Bereich für dort fahrende Straßenverkehrsteilnehmer zu, da der BÜ nichttechnisch durch Übersicht auf die Bahnstrecke i.V.m. hörbaren Signalen der Eisenbahnfahrzeuge gesichert ist.	der Verwendung von blendfreien Modulen wird später in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Es wird zudem durch die Gemeinde geprüft, ob diese Inhalte ebenfalls in dem zweiten städtebaulichen Vertrag, der vor dem Satzungsbeschluss zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde abgeschlossen wird, als verbindlicher Bestandteil aufgenommen werden müssen.	
	 Maßnahmen der Natur- und Umweltplanung Dem Anlegen von sog. "Wildschneisen" stehen wir zumindest in der bisher ausgewiesenen Form kritisch gegenüber und erheben hierzu einen Einwand; Begründung: Das Plangebiet weist eine hohe Dichte an Huf- und Schalenwild auf, die bei den sporadischen Zugfahrten immer wieder mit Queren großer Herden vor einem sich nähernden Zug beobachtet werden konnten und zu gefährlichen Situationen führten. Mit dem Anlegen der Wildschneisen direkt bis an den Bahnbereich heran werden diese Wildbewegungen kanalisiert und die Gefährdung von Zügen durch Wildwechsel und dabei entstehende Kollisionen erhöht. Die Wildschneisen müssen daher möglichst bahnfern und seitlich (westlich/östlich) aus den Plangebieten herausgeführt werden. Bei einem Festhalten an der bisherigen Planung müssen wir uns rechtliche Schritte vorbehalten. 	tes "Zuführen" von Wild auf die Bahnstrecke durch einen direkt auf die	P, B
	- Schaffung von SPE-Flächen (u.a. Abschn. 5.0 B-Plan) Derartige, bahnnah gelegene Flächen dürfen keine Bäume oder Gehölze enthalten, deren Aufwuchshöhe den Abstand zum Bahngrundstück übersteigt. Im Bereich des BÜ sind ständig –auch von Grasbewuchs – freizuhaltende Sichtflächen zu beachten.	Südlich der Bahnstrecke wird im Teilgeltungsbereich West die SPE Fläche 1.4 festgesetzt, wo bestimmt wird, dass die dort bereits seit vielen Jahren vorhandenen Bäume zu erhalten sind. Von Seiten der RIN hat es in den letzten Jahrzehnten keinerlei Forderungen an die dortigen Flächeneigentümer gegeben, dort die Bäume aus Gründen der Verkehrssicherheit zu fällen.	P, B
	- Erschließung des Plangebietes (Abschn. 10.0 FNP) Für notwendige Kreuzungen oder Näherungen (Abstand < 50 m) von Bahnanlagen mit Medienleitungen sind uns außerhalb der Baugenehmi- gungsunterlagen entsprechende Anträge auf der Grundlage der		К

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	einschlägigen NE-Kreuzungsrichtlinien vorzulegen; die Bearbeitungsdauer liegt i.d.R. bei bis zu 6 Monaten. Von dieser Verpflichtung entbindet auch nicht die Formulierung im Abschn. 10.0, dass die Stromleitungen überwiegend unterirdisch verlegt werden, da wir betriebsnotwendige Bahnkabel z.B. vor elektromagnetischen Beeinflussungen schützen müssen, wofür die Anlagenerrichter entsprechende Nachweise zu erbringen haben. Für diese Stellungnahme legen wir im Nachgang und gesondert eine pauschale Aufwandsrechnung i.H.v. 135,00 €. Außerdem dürfen wir in Bezug auf Kosten der Gesamtmaßnahme darauf hinweisen, dass uns der mit der Prüfung der Planungsunterlagen bis zur Baugenehmigung sowie der während der Bauausführung (bahntechnische Begleitung, Betriebsbehinderungen, Abnahmen usw.) entstehende Aufwand zu erstatten ist; Letzteren können wir erst nach Vorlage der konkreten Bauplanung abschätzen. Wir bitten um Kenntnisnahme und um Beachtung bei der weiteren Erstellung des FNP- und B-Planes und stehen für Rückfragen zur Verfügung.	Für eine Stellungnahme einer Behörde oder eines Trägers öffentlicher Belange im Rahmen seiner Pflichtaufgabe bei einem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abzugeben ist es nicht zulässig eine Aufwandsrechnung zu schreiben. Bis vor wenigen Monaten war dieser Umstand auch der RIN bekannt. Trotz einer Belehrung dieses Umstandes hat sich die RIN geweigert die Rechnung zurückzuziehen. Um einen Konflikt zwischen der RIN und der Gemeinde zu vermeiden hat der Vorhabenträger die Rechnungsbezahlung übernommen. Die RIN wird daher aufgefordert für eine erneute Stellungnahme im formellen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB auf eine Rechnungslegung zu verzichten.	Z
49. Katholische Kir- che Erzbischöfli- ches Ordinariat	– keine Beteiligung –	Kenntnisnahme.	К
50. Evangelische Kirche Berlin - Brandenburg	– keine Beteiligung –	Kenntnisnahme.	К
51. Tourismusverband Prignitz e.V.	Stellungnahme vom 25.07.2024 der Tourismusverband Prignitz e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o. g. Änderungsantrages. Mit dieser werden Einwendungen erhoben.	Die Aufgabe des Tourismusverbandes ist es nicht, die Einzelinteressen einer einzigen zugezogenen Familie und deren private Argumentation zu übernehmen. Dieser Private hat die Möglichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit seine private Betroffenheit zu formulieren und seine Bedenken schriftlich vorzutragen. Diese Möglichkeit hat der	Z

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Verm
	Das touristische Erlebnis als Summe umfasst neben den infra- und sup- rastrukturellen Einrichtungen (wie Beherbergung, Gastronomie, Trans-	betroffene Private auch genutzt.	
	port etc.) auch das Angebot an attraktiven Natur- und Kulturlandschaften.	Der Tourismusverband sollte dagegen die Tourismusentwicklung und die	
	Diese natürlichen bzw. naturräumlichen Gegebenheiten bilden ein we-	touristischen Angebote in der Gemeinde berücksichtigen und keine priva-	
	sentliches Entscheidungskriterium bei der Wahl unserer Destination als	ten Säkularinteressen vortragen.	
	Urlaubs-, Erlebnis- und Erholungsregion.	In einer finanziell nicht besonders gut aufgestellten Gemeinde wie	
		Wusterhausen/Dosse, wo es keine größeren Einnahmen aus der Gewer-	
	Die weitestgehend unberührte Landschaft und Umwelt dieser charakte-	besteuer gibt und die Ansiedlung von Gewerbebetrieben mit starker Er-	
	ristischen Prignitzlandschaft sind eines der wichtigsten Fundamente einer	tragskraft und hohen Steueraufkommen nicht erwartet werden kann, ist	
	jungen Familie, die sich seit vier Jahren der Entwicklung eines touristischen Konzeptes, dem Emilienhof, verschrieben hat und sich an unseren	die Gemeinde auch auf andere gesicherte Einnahmen angewiesen. Bei Realisierung aller Solarparkprojekte im Gemeindegebiet kann die Ge-	
	Verband gewandt hat.	meinde etwa ab 2028 mit jährlichen Einnahmen von 1,5 bis 1,7 Mio. Euro	
	To built go hand han	aus dem sogenannten Solareuro rechnen. Und das mindesten über 30	
	Geplant ist die Schaffung mehrerer Gästezimmer (ca. 20 Betten) im	Jahre. Dieses Geld kann der Gemeinde helfen zahlreiche sogenannte	
	nächsten Jahr in der alten Mühle des Dorfes. Das Gesamtangebot richtet	freiwillige Aufgaben zu finanzieren, wie einerseits vorrangig den Einwoh-	
	sich hauptsächlich an Familien aus der Umgebung, vor allem aus Berlin'	nern dienende Ausgabe für Verbesserungen an Schulen, Kitas oder Zu-	
	und zahlt in die entsprechende Marketingstrategie und Produktentwick-	schüsse zu Vereinen aber auch zur Verbesserung der touristischen Infra-	
	lung der Reiseregion ein. Die angebotenen Aktivitäten werden im Freien	struktur, insbesondere in der Nähe der von Touristen hauptsächlich auf-	
	in der unmittelbaren Umgebung des Dorfes stattfinden (Fahrradfahren, Reiten, Spaziergänge im Wald, Gartenworkshops, Einführung in Bäume	gesuchten Bereiche. Das ist vor allem der Bereich im und um den Untersee/Klempowsee und in der Altstadt.	
	und Pflanzen für Kinder, Tierbeobachtungen). Es ist offensichtlich, dass	•	
	die Präsenz dieses Solarparks mit einer Gesamtfläche von 68ha, davon	Im "Hinterland" gilt es bestehende Wegebeziehungen zu erhalten und vor	
	56ha mit Solarpaneelen bedeckte Fläche die Attraktivität des Ortes nega-	allem auch für den Fahrradtourismus zu ertüchtigen, was ebenfalls aus	
	tiv direkt beeinflusst.	dem "Topf des Solareuros" mitfinanziert werden kann. Den Besuchern	
		des Landschaftraumes von Wusterhausen/Dosse ist es dabei auch ver-	

Der Existenzgründer berichtet mit Sorge und großen Bedenken das Folgende: "Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass die Annahmekapazität des Netzes nicht ausreichend gewährleistet sein wird. Wir möchten in dem Zusammenhang darauf hinweisen, dass Edis, der Netzbetreiber in der Region, öffentlich bestätigt hat, dass er nicht in der Lage sein wird, die Energie aus den Solar- und Windparks für mehrere Jahre zu absorbieren. Laut der Prognosen wird die Kapazität im Jahr 2032 bei 4 Cigawatt liegen, während die Produktion, wenn alle aktuellen Projekte realisiert werden, 33 Cigawatt betragen wird.

Folglich würde der Solarpark häufig abgeschaltet, um das Netz nicht zu überlasten. Edis müsste dem Eigentümer des Solarparks Entschädigungen zahlen, die auf den Strompreis der Verbraucher umgelegt würden.

Im "Hinterland" gilt es bestehende Wegebeziehungen zu erhalten und vor allem auch für den Fahrradtourismus zu ertüchtigen, was ebenfalls aus dem "Topf des Solareuros" mitfinanziert werden kann. Den Besuchern des Landschaftraumes von Wusterhausen/Dosse ist es dabei auch vermittelbar, dass die örtliche Kulturlandschaft je nach Anforderungen aus der Gesamtgesellschaft – hier die Förderung des schnellen Umstieges auf Energieerzeugung durch Wind und Sonne – einem steten Wandel unterzogen ist. Und gerade Solarparks (und auch Windenergieanlagen) stellen in Regionen mit nicht so ertragreichen und ertragsichernden Böden stellen durch Verpachtung einiger ihrer bisher landwirtschaftlichen Flächen eine über Jahrzehnte gesicherte zusätzliche Einnahmequelle dar, die dem Erhalt des landwirtschaftlichen Betriebes und der dortigen Arbeitsplätze sichert. Die landwirtschaftlichen Betriebe stellen auch ein wesentliches Element der Kulturlandschaft in Mitteleuropa dar, deren Erhalt ein wesentliches Anliegen einer planenden Kommune sein muss.

Weiterhin ist es nicht richtig, dass bei einer Abschaltung der

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	(Quelle - Hannes Hobitz - Referent Kommunalmanagement - E.DIS)." Er schreibt weiter: "Wir haben auch Zweifel am Umweltnutzen des Solarparks. Obwohl uns bewusst ist, dass Ausgleichsmaßnahmen positive Auswirkungen auf die lokale Umwelt haben können, stellen wir das globale Interesse dieses Parks in Frage. • Es scheint uns logischer, Solarparks in Gebieten zu bauen, in denen das. Netz nicht so stark überlastet ist, damit ihre Produktion zu 700% genutzt werden kann, und so nicht zur Erhöhung der Strompreise beizutragen. • Dieses Gebiet genießt eine schöne Landschaft, umgeben von Wäldern und Bächen. Der Emilien ist nur 760 m vom Naturpark "Westhavelland" und 330 m vom FFH-Gebiet "Obere Nieplitz" entfernt sowie in unmittelbarer Nähe des Vorbehaltsgebietes Nr.6 "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft - Kyritzer Seenrinne/ mittleres Dosse-Jäglitztal" Wir finden es schade, dass diese Landschaft durch eine 4 m hohe Hecke über hunderte von Metern blockiert sein wird." Trotz des aktuellen Trends zur Nachhaltigkeit und der ökologischen Energiegewinnung sollte berücksichtigt werden, dass diese Entwicklungen nicht zwangsläufig im Widerspruch zur- Tourismusentwicklung stehen, solange sie sich in angemessener Weise in den Erlebnisraum integrieren. Nach Ansicht des Tourismusverbandes gibt es bereits ausreichend Suchgebiete und vorhandene Flächen mit PVA in der Destination Prignitz. Hier auch noch mal der Hinweis Dachflächen vorrangig zu nutzen. Des Weiteren sind entsprechende Vorzugsflächen entlang der A24 in unmittelbarer Nähe. Daher wird eine Ausweitung, insbesondere in dem hier genannten Suchraum nicht befürwortet. Aus tourismusfachlicher Sicht sollte ein Bau von PVA. die das unverfälschte (Kultur-) Landschaftsbild massiv beeinflussen und in Widerspruch zum Leistungsversprechen der Reiseregion Prignitz an den touristischen Hotspots stehen, vermieden werden und weisen ausdrücklich darauf hin, dass ausreichende Vorranggebiete ausgewiesen sind und vorrangig zu nutzen sind.	Stromeinspeisung der Betreiber dieser Solaranlage eine Ersatzzahlung erhält. Er erhält nur die Bezahlung des tatsächlich abgenommenen Stroms. Die gesetzlichen Vorgaben für die Netzbetreiber haben geregelt, dass ein Netzausbau erst geplant werden darf, wenn ein entsprechender Bedarf zur Einspeisung von erzeugtem Strom in das übergeordnete Netz verbindlich angemeldet ist. Ein Netzbetreiber, hier die E. dis Netz GmbH, darf nicht im Voraus auf der Basis eines prognostizierten Einspeisungsvolumen im Voraus die Netze ausbauen. Dieses soll einen nicht benötigten Leitungsausbau verhindern, ist aber aktuell ein wesentlicher Grund, weshalb der Stromausbau der großen Energieversorger immer hinter dem tatsächlichen Bedarf an Netzausbau "hinterherläuft". Um den übergeordneten Belang des schnellen Ausstiegs aus der Energieerzeugung aus fossilen Brennelementen zu erreichen, bedarf es daher jetzt einer frühzeitigen und rechtzeitigen Anmeldung geplanter Einspeisungen aus PV-Freiflächenanlagen, wie auch aus neuen oder repowerten Windparks. Da es unbestritten zu bestimmten Zeiten eine Überlastung der jetzt vorhandenen Netzte geben wird, hat sich der Vorhabenträger entschieden innerhalb des Solarparks leistungsfähige Batteriespeicher zu bauen, wo in Zeiten der Netzüberlastung die erzeugte Energie gespeichert werden kann, um sie zu anderen Zeiten, wo es keine Netzüberlastung gibt, dann abzuleiten. Es ist ein Widerspruch an sich, wenn erstens der Erhalt der "historischen Kulturlandschaft" gefordert wird, aber eine 4,0 m Hecke am Rand der PV-Freiflächenanlage kritisiert wird. Bis in die 1980er Jahre bestand die Kulturlandschaft auch in dieser Region aus kleinteiligen landwirtschaftlichen Flächen, die durch zahlreiche Hecken oder Baumreihen unterbrochen und gegliedert wurden. Erst ab den 1960er Jahren mit dem Entstehen der ersten landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG), der Zusammenlegung von Feldern und der Bearbeitung der Flächen mit immer größer und schwerer werdenden Landmaschinen wurden diese Hecken entfernt. Di	

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		Mit den Hecken werden nicht nur die technischen Anlagen der PV-Module verdeckt, sondern es wird ein Teil der früher vorhandenen Hecken wieder hergestellt. Es besteht aus Sicht der Gemeinde mit der Aufstellung der Bebauungspläne für Solarparks und der jeweils starken Durchgrünung und Eingrünung der technischen Anlagen kein Widerspruch zu dem Leistungsversprechen der Reiseregion Prignitz. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanung im Februar 2025 mitgeteilt hat, dass der (nicht rechtskräftig gewordene) Teilregionalplan "Historisch bedeutsame Kulturlandschaften" nicht mehr angewendet wird. Der Anregung auf die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Emilienhof" zu verzichten wird aufgrund der oben dargestellten Sachverhalte nicht gefolgt.	
52. Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V.	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	К
53. Deutsche Bahn AG	– keine Beteiligung –	Kenntnisnahme.	К
54. Amt Temnitz für die Gemeinden Temnitzquell, Wals- leben, Märkisch Linden, Temnitztal	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	К
55. Amt Neustadt (Dosse) für die Ge- meinde Drees und Stadt Neustadt (Dosse)	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	К

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
56. Stadt Kyritz	Stellungnahme vom 22.07.2024 Seitens der Stadt Kyritz bestehen zum betreffenden Vorhaben keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	К
57. Amt Friesack für die Stadt Frie- sack	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	К
58. Gemeinde Fehrbellin	Stellungnahme vom 22.07.2024 zum betreffenden Planentwurf (Stand 04/2024) gibt es keine Anregungen und Bedenken; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Gemeinde Fehrbellin sind nicht erkennbar.	Kenntnisnahme.	К
59. Gewässerunter- haltungsverband Oberer Rhin/Tem- nitz	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	К

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen

L = Legende ändern oder ergänzen

T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern

Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks

N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen

U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich

P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung

V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Öffentlichkeit Stellungnahme Berücksichtigung / Beschlussempfehlung Vermerk Öffentlichkeit 1 - 12 Zuerst ist anzumerken, dass allein die Gemeinde im Rahmen ihrer allei-Stellungnahme vom 25.07.2024 und 26.07.2024 (Bürgerinitiative So-(Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit Nr. 1 – 12 sind textidentisch und nigen Planungshoheit darüber entscheiden kann, ob, an welchem Standlarparks Wusterwerden aus diesem Grund zusammengefasst) ort und in welcher Größenordnung ein Bebauungsplan für eine PV-Freihausen) flächenanlage aufgestellt wird. Einerseits gibt es den von der Bundesre-Als Bürgerinitiative, die über 200 Einwohner von Wusterhausen/Dosse gierung formulierten hohen öffentlichen Belang, möglichst kurzfristig die vertritt, möchten wir unseren Widerspruch gegen das Projekt eines Solar-Energieerzeugung stark überwiegend aus regenerativen Energieformen. parks in unmittelbarer Nähe des Dorfes zum Ausdruck bringen. Hier sind hier vorrangig aus Wind und Sonne, zu realisieren und zum anderen verdie Hauptprobleme, die unsere Ablehnung motivieren: fügt die Gemeinde Wusterhausen/Dosse über geringe Steuereinnahmen aus Gewerbesteuer und es gibt keine Erwartung, dass sich in naher Zu-- Im Gegensatz zu den Empfehlungen des Landes, des Landkreises und kunft in Wusterhausen/Dosse Gewerbebetriebe ansiedeln werden, die der Naturschutzorganisationen hohe Gewerbesteuereinnahmen erwarten lassen. Der schnelle Umstieg - Eingriff in die Landschaft in unmittelbarer Nähe von Wohnhäusern auf einer Energieerzeugung aus Sonnenstrom ist nur möglich, wenn es - Mehrere geschützte Flächen und Tierarten kurz- bis mittelfristig zum Bau von größeren PV-Freiflächenanlagen kommt. Aufgrund des vom Land Brandenburg beschlossenen sogenann-- Interessenkonflikte und Ausschluss der Einwohner von der Planung ten Solareuros ist dieses gleichzeitig die Chance für eine Gemeinde über Nachfolgend finden Sie die von der Bürgerinitiative Solarparks Wustereinen Zeitraum von jeweils ca. 30 Jahren zusätzliche Einnahmen zu erhausen entwickelten Argumente. zielen. Bei der Realisierung aller im Jahre 2025 in der Planung befindlichen Solarparks im Gemeindegebiet könnten so voraussichtlich ab 2028 Wir hoffen, dass der Bürgermeister und die Gemeindevertretung von jährlich ca. 1,5 Mio. Euro Zahlungen aus dem Solareuro anfallen. Dieses Wusterhausen/Dosse unsere Argumente berücksichtigen werden. ermöglicht es der Gemeinde über die Pflichtaufgaben hinausgehend auch freiwillige Leistungen weiterhin zu finanzieren. Das betrifft zum Beispiel Das allgemeine Problem: die Annahmekapazität des Netzes ist nicht zusätzliche Ausgaben für Verbesserungen im Schulbereich, für den Kitaausreichend bereich. Zuschüsse zu Vereinen und Veranstaltungen und für Verbesserungen im touristischen Bereich, wie zum Beispiel für Fahrradtourismus, Wir möchten zuerst darauf hinweisen, dass Edis, der Netzbetreiber in der Rastplätze, Uferwanderwege oder für öffentliche Badestellen. Diese Ver-Region, öffentlich bestätigt hat, dass er nicht in der Lage sein wird, die besserungen dienen nicht nur den Touristen, sondern in noch größerem Energie aus den Solar- und Windparks für mehrere Jahre zu absorbieren. Umfang auch der wohnungsnahen Erholung der eigenen Bevölkerung. Laut ihren Prognosen wird ihre Kapazität im Jahr 2032 bei 4 Gigawatt liegen, während die Produktion, wenn alle aktuellen Projekte realisiert Die PV-Freiflächenanlagen können, bei entsprechender Planung auch werden, 33 Gigawatt betragen wird. Folglich würde der Solarpark häufig sehr wohl dem Naturschutz dienen. Böden, die über Jahrzehnte durch abgeschaltet, um das Netz nicht zu überlasten. Edis müsste dem Eigeneine intensive landwirtschaftliche Bearbeitung ausgelaugt sind und nur tümer des Solarparks Entschädigungen zahlen, die auf den Strompreis durch eine intensive Düngung noch ertragreich sein können, können sich

Vermerk

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 13.05.2025 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellung-

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	der Verbraucher umgelegt würden. (Quelle: https://www.maz-on-line.de/lokales/ostprignitz-ruppin/heiligengrabe/windkraft-in-prignitz-und-opr-immer-mehr-millionen-euro-fuer-ungenutzten-oekostrom-64ZWLVH7TND7FPS4UAH3Q7X64I.html: - Hannes Hobitz — Referent Kommunalmanagement — E.DIS)	über mindestens 30 Jahre ohne jegliche Düngung of schwerere Landmaschinen, die immer größere Fewurden zahlreiche Böden so stark verdichtet, dass häufig die Niederschlagsmenge nicht mehr halten Folgt eine Erholung und einer Verbesserung des Bosolarmodule eine ausreichende Höhe, zum Beispie
	Brandenburg hat sich das Ziel gesetzt, bis 2040 eine Photovoltaikleistung von 33 Gigawatt zu erreichen. Das bedeutet, dass allein im Edis-Netz das Ziel für ganz Brandenburg bereits im Jahr 2032 – acht Jahre früher als geplant – erreicht wäre, während im Netz noch signifikante Aufnahmedefizite herrschen.	Modulkante über dem Boden haben und die reihen 3,0 m betragen, erhält die Flora unter den Module
	"Eine vollständige Nutzung der Potenziale ist neben Flächenkonkurrenzen auch auf Grund des Mangels an Fachkräften und aufgrund der Grenzen des Netzausbaus derzeit nicht möglich." Darüber hinaus empfiehlt das Land Brandenburg hinsichtlich der Entwicklung der Photovoltaik "ei-	barte Pflegekonzept, dass für die Wiesen unter und eine erstmalige Mahd oder eine erstmalige Beweid der zweiten Juni-Hälft vorsieht.
	nen besonderen Fokus auf Dachanlagen und Parkflächen". (Quelle: Energiestrategie 2040, Seite 48, https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Energiestrategie2040.pdf)	Für größeres Wild werden in Abstimmung mit dem dachsen angelegt, vorhandene Grün- und Gewäss nerhalb der Solarparks bleiben erhalten und es w strukturen außerhalb der Sondergebietseinzäunung
	Letztendlich werden enorme Ressourcen und Emissionen in den Bau des Solarparks investiert, 5 km Kabel werden bis zum Netz verlegt, die Land- schaft wird für die Bewohner verschandelt, alles nur, damit der Solarpark	ten und heimischen Gehölzen angelegt, die neue kl diverse Kleintiere, Avifauna und Insekten bieten.
	sein Ziel nicht wirklich erreichen kann, während 95% des Stroms in Brandenburg bereits aus erneuerbaren Energien stammen (Quelle: https://mwae.brandenburg.de/de/erneuerbare-energien/bb1.c.478388.de).	Die nächstgelegenen Wohnnutzungen, die sich in überganges an der Bahnhofstraße befinden, sind ca grünung der jeweils nächsten Sondergebiete für Pentfernt. Dazu kommt, dass vor den Zäunen auf eir che eine dreireihige Hecke gepflanzt wird, die eine
	Allein aus diesen Gründen sollte die Planung von diesem Solarpark gestoppt werden.	m erreicht und dann die dahinter befindlichen PV-M Es kann festgestellt werden, dass aufgrund des Ab zäunung des Solarparks keine Beeinträchtigung der
	Die Zweifel am Umweltnutzen des Solarparks Obwohl wir bewusst sind, dass Ausgleichsmaßnahmen letztendlich positive Auswirkungen auf die lokale Umwelt haben können, stellen wir das	nächstgelegenen Wohnhäusern erfolgt. Ebenso gik und keine die TA-Lärmrichtwerte überschreitende L
	globale Interesse dieses Parks in Frage.	Die Einwohner und Einwohnerinnen von Emilienho Gemeinde werden keineswegs von der Planung au

· Es scheint uns logischer, Solarparks in Gebieten zu bauen, in denen

das Netz nicht so stark überlastet ist, damit ihre Produktion zu 100%

Düngung erholen. Durch immer größere Felder bewirtschaften chtet, dass sie bei Niederschlag ehr halten können. Auch hier erung des Bodenlebens. Wenn die um Beispiel von etwa 0,80 m der die reihenabstände mindestens den Modulen ausreichend Licht. die sich außerordentlich positiv ere von Wühlmäusen bis hin zu otholzhaufen oder Steinhaufen bei auch das vertraglich vereinn unter und neben den Modulen ige Beweidung durch Schafe ab

ng mit dem örtlichen Jägern Wilnd Gewässerstrukturen auch inund es werden neue Heckeneinzäunung aus standortgerechdie neue kleinteilige Habitate für bieten.

die sich in der Nähe des Bahnden, sind ca. 300 m von der Einbiete für PV-Freiflächenanlagen nen auf einer 4,0 m breiten Fläd. die eine Wuchshöhe von 4.0 chen PV-Module verdeckt. und des Abstandes und der Einhtigung der Wohnnutzung in den Ebenso gibt es keine Blendung nreitende Lärmimmissionen.

Emilienhof oder der gesamten Planung ausgeschlossen. In Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung wurden noch vor Einstieg in die detaillierte Planung eine öffentliche Veranstaltungen vom Vorhabenträger

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	genutzt werden kann, und so nicht zur Erhöhung der Strompreise beizutragen. • Dieses Gebiet genießt eine schöne Landschaft, umgeben von Wäldern und Bächen. Wir sind nur 760 m vom Naturpark "Westhavelland" und 330 m vom FFH-Gebiet "Obere Nieplitz" entfernt. Wir finden es schade, diese Landschaft durch eine 4 m hohe Hecke über hunderte von Metern zu blockieren. Der Umweltbericht über den Solarpark selbst hebt einige interessante Punkte hervor: Er betont, dass das Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg die folgenden Gebiete schützen soll: • "Sölle, vermoorte, abflusslose Kessel und große Becken sind in Verbindung mit ihrer natürlichen Vegetation zu erhalten" (Seite 4)	durchgeführt, wo alle Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile Lögow und Emilienhof eingeladen wurden. Leider haben relativ wenige Einwohner genutzt diese Veranstaltung zu besuchen um möglicherweise auch konkrete Planungsvorschläge zu geben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit im Rahmen der nach Baugesetzbuch vorgesehenen Beteiligung der Öffentlichkeit sowohl zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB bei der jeweils gut einen Monat dauernden öffentlichen Auslegung der Planentwürfe eine Stellungnahme vorzubringen. Diese Stellungnahmen werden alle einzeln abgewogen. Wenn dann im Ergebnis der Abwägung der Gemeindevertretung nicht das zum Beispiel von der BI Solarparks Wusterhausen gewünschte, bzw. geforderte Ergebnis herauskommt, dass die Planung für den Solarpark Emilienhof eingestellt wird, heißt das nicht, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht stattgefunden hat.	
	 "In dieser Region besonders stark degradiert sind vermoorte Niederungen, welche vor Torfzehrung geschützt werden sollen" (Seite 4) Einige Teile der Fläche des Solarparks sind auch vom Landkreis als geschützt klassifiziert Boden: "Schutz von Böden mit hohem Ertragspotenzial durch standortangepasste, bodenschonende Bewirtschaftung (braun schraffiert in Abb. 2), Aufwertung von Frischwiesen durch Extensivierung (hellgrün, Abb.2), Erhalt der Reproduktionshabitate von Fischotter und/oder Elbebiber (rot schraffiert, Abb. 2)". Feile des Parks würden vollständig auf diesem Gebiet liegen. 	Im Planungsrecht gibt es im Übrigen nicht das Instrument eines "Widerspruches", sondern es ist nach Baugesetzbuch nur möglich "eine Stellungnahme abzugeben". In dieser Stellungnahme können dann Bedenken gegen die Planung oder Teile der Planung vorgebracht werden. Somit wird der hier vorgebrachte "Widerspruch" als Stellungnahme bewertet. Bezüglich der vermeintlichen Überlastung der übergeordneten Netze ist Folgendes festzustellen: Die gesetzlichen Vorgaben für die Netzbetreiber haben geregelt, dass ein Netzausbau erst geplant werden darf, wenn ein entsprechender Bedarf zur Einspeisung von erzeugtem Strom in das übergeordnete Netz verbindlich angemeldet ist. Ein Netzbetreiber, hier die E.dis Netz GmbH, darf nicht im Voraus auf der Basis eines prognostizierten Einspeisungsvolu-	
	• Biotopverbund: "Entwicklungsfläche Verbund der Niedermoore und grundwassernahen Standorte (Niederungen) für Wiesenbrüter sowie des Landschaftswasserhaushalts (blau gestreift in grünem Rahmen Abb. 3), Verbundachse Fließgewässerbiotopverbund (rot schraffiert, Abb. 3), Erhaltungsfläche (ausgefüllt grün in Abb. 3). ➤ Der südliche Teil des Parks würde in dieses Gebiet hineinragen, da geplant ist, bis zum Bach zu bauen.	men im Voraus auf der Basis eines prognostizierten Einspelsungsvolumen im Voraus die Netze ausbauen. Dieses soll einen nicht benötigten Leitungsausbau verhindern, ist aber aktuell ein wesentlicher Grund, weshalb der Netzausbau der großen Energieversorger immer hinter dem tatsächlichen Bedarf am Netzausbau "hinterherläuft". Um den übergeordneten Belang des schnellen Ausstiegs aus der Energieerzeugung aus fossilen Brennelementen zu erreichen, bedarf es daher jetzt einer frühzeitigen und rechtzeitigen Anmeldung geplanter Einspeisungen aus PV-Freiflächenanlagen, wie auch aus neuen oder repowerten Windparks.	

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Darüber hinaus gibt es in diesem Gebiet mehrere geschützte Biotope: Naturnahe, unbeschattete Gräben (geschützt): Schilf größtenteils unbeschattet und sind naturnah; Schutzstatus besteht, wenn die Ufer nicht verbaut sind und mit charakteristischer Vegetation der Fließgewässer bestückt sind. Naturnahe, beschattete, perennierende Kleingewässer (Sölle, Kolke, Pfuhle etc.) (geschützt): Im westlichen Teil befindet sich ein wasserführender Soll. Feldgehölze nasser oder feuchter Standorte (geschützt): Im östlichen Teilgeltungsbereich inselartige Gruppierung. Dieser Biotoptyp ist nur im Zusammenhang mit nach §32 BbgNatSchG geschützten Waldgebieten geschützt. Brennessel-Schwarzerlenwald (geschützt): Befindet sich im Nordosten der Vorhabenfläche; solch ein Biotop ist ab einer Größe von 1000 qm geschützt.	Emilienhof erhält nur für den tatsächlich in das Netz der E.DIS Netz GmbH eingespeisten Strom ein Entgelt. Auch diese ist ein Grund dafür, dass im Solarpark Emilienhof auch eine Batteriespeicheranlage gebaut werden	

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		In dem Umweltbericht wird festgelegt in welcher Form für die Vogelarten im Plangebiet Ersatzhabitate geschaffen werden. Dieses erfolgt dann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.	
	Laut dem Kartierbüro K.KRegioplan sind von den insgesamt 29 im UG nachgewiesenen Vogelarten: • 13 Arten (44,83 %) in den Roten Listen Deutschlands (8 Arten, 27,59 %) oder Brandenburgs (10 Arten, 34,48 %), bzw. deren Vorwarnlisten aufgeführt. • 7 Arten (24,14 %) nach dem BNatSchG streng geschützt. • 2 Arten (6,90 %) nach der BArtSchVO streng geschützt. • 3 Arten (10,34 %) im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet.		
	In seinem <u>Positionspapier</u> (Quelle: https://brandenburg.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/29128.html) spricht sich der NABU Brandenburg dafür aus, Flächenkapazitäten im bebauten Bereich auszuschöpfen und das Gebäudepotential zu nutzen, anstatt in der freien Landschaft großflächige Industrieanlagen zu schaffen.		
	 Der Boden ist an diesem Ort fruchtbar: Laut dem Bericht "Dieser Bodentyp ist sehr fruchtbar, weshalb es viel Ackernutzung darauf gibt, wie es auch auf der Vorhabenfläche der Fall ist." (Seite 8). Der Durchschnitt der Bodenpunkte liegt über 30 und das Projekt wird fortgesetzt, obwohl die Gemeinde selbst festgelegt hat, keine Solarparks auf Böden mit mehr als 30 Bodenpunkten zu bauen. Das Projekt ist überdimensioniert: Aufgrund der Entfernung zum Hochspannungsnetzanschluss muss der Entwickler eine große Fläche planen, um rentabel zu sein (AboEnergy Sprecher, 4 Juli 2024). Die beiden Teile (46 ha und 22,6 ha) entsprechen nicht den Empfehlun- 	schließlich von längeren Anschlusskabeln und der zunehmenden Erfor-	
	gen des BUND: "Um alle Anforderungen des Artenschutzes erfüllen zu können, sollten PV-FFA auf eine Fläche von max. 10 MW/20 ha begrenzt werden. Größere Konzepte sollten in Teilbereiche aufgeteilt werden,	Allgemeinheit dienen. Die Gemeinde, welche den jeweiligen Bebauungsplan aufstellt, muss dann vorrangig das Gesamtinteresse der Gemeinde	

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	zwischen denen ökologisch wertvolle und wirksame Flächen (Korridore, Fenster für Brutvögel, Teiche,) angelegt werden." (https://www.bund.net/energiewende/erneuerbare-energien/photovoltaik/) Konfliktinteresse und Mangel an Transparenz: ein Projekt, das lokale Akzeptanz unmöglich macht Dies ist eines der wenigen Projekte in der Region, das so nah an den Wohngebieten liegt und ein Dorf in einem Bogen umgibt, sodass es von allen Seiten sichtbar ist. Leider, während die Bürger in Projekte zur Energiewende einbezogen und informiert werden sollten, wurde dieses Projekt nur von Akteuren mit finanziellem Interesse vorangetrieben, wobei die Bürger und die Möglichkeiten zum Kompromiss völlig ausgeschlossen wurden: • Der Bürgermeister und die Gemeindevertreter, von denen niemand in dieser Ecke wohnt, scheinen die Gelegenheit nutzen zu wollen, um leichtes Geld einzunehmen, ohne langfristige Vision. Seit Beginn haben wir trotz unserer Versuche, einen Dialog zu führen, nie eine Antwort auf unsere Fragen oder Vorschläge erhalten, und die Bürgerbeteiligung wurde auf das gesetzliche Minimum sowie auf eine einzige öffentliche Präsentation am 4. Juli 2024 reduziert. (Mehr dazu: https://www.maz-online.de/lokales/ostprignitz-ruppin/wusterhausen/solarparks-in-wusterhausen-initiative-wirft-politik-fehlendes-interesse-vor-2BUA74NROBBWFFCIDJF2WFCVNI.html) • Die damalige Ortsvorsteherin (Frau) und der neu gewählte (Herr) sind beide finanziell an das Projekt gebunden. Herr weil er der Landwirt ist, der die Fläche an den Betreiber verpachtet, und Frau) weil ihr Familientransportunternehmen Herrn weil ihr Familientransportunternehmen Herrn lesse des Dorfes. Dies entspricht nicht den auf Landesebene festgelegten Zielen: "Die Brandenburger Landesregierung nimmt die Sorgen der Bevölkerung ernst und wird nach Kräften für ihre Energiepolitik um Zustimmung	Form von Stellungnahmen der einzelnen Bürger aus dem Ortsteil in die Abwägung einzubeziehen sind. Ohne die Bereitschaft örtlicher Landeigentümer ihre Flächen an Solarparkbetreiber zu verpachten, könnte in Deutschland kein einziger Solarpark entstehen und die Energiewende wäre nicht umsetzbar. Gerade im Gebiet, wo aufgrund eher sandiger und nicht unbedingt ertragssicheren Böden es landwirtschaftliche Betriebe nicht leicht haben zu bestehen, ergibt sich durch die Verpachtung von Böden an PV-Vorhabenträger mit gesicherten Einnahmen, zumindest über 30 Jahre eine wirtschaftliche Stabilisierung vieler Betriebe. Damit können auch die landwirtschaftlichen	

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	werben. Sie setzt dabei auf eine frühzeitige, transparente Informations- politik und wirtschaftliche Beteiligung der Bevölkerung." (Quelle: Energie- strategie 2040, Seite 59, https://mwae.brandenburg.de/me- dia/bb1.a.3814.de/Energiestrategie2040.pdf).		
Öffentlichkeit 13 (OT Emilienhof)	ich möchte hier meinen Widerspruch gegen das Projekt Bau eines Solarparks in unmittelbarer Nähe zu unserem Dorf zum Ausdruck bringen. Wieder ist es so, dass reiche Investoren aus den westlichen Bundesländern das Land Brandenburg auf der Suche nach erfolgversprechenden Gewinnmöglichkeiten "abgrasen" und damit Erfolg haben. Seit ca. 27 Jahren wohne ich in diesem kleinen liebenswerten Dorf Emilienhof, mit ursprünglich wunderschöner Umgebung, habe hier mit meiner Familie eine Heimat gefunden. In den letzten Jahren musste ich erleben, wie unser Dorf nach und nach von unzähligen Windrädern "umzingelt" wurde und, wenn man den Veröffentlichungen glauben darf, werden weitere sicher folgen. Ich beobachte, dass bei aufkommendem Wind die Räder stillstehen, was wohl mit der dann eintretenden und bereits vielfach kommunizierten Strom-Überproduktion zu tun hat. Nun soll darüber hinaus in unserer Landschaft ein riesiger überdimensionierter Solarpark entstehen (die Annahmekapazität des Netzes laut EDIS ist dafür gar nicht ausreichend) und dem entsprechenden Antrag wurde für mich gefühlt "im Eiltempo" durch die Mitglieder der Gemeindevertretung zugestimmt. Wie man den Veröffentlichungen entnehmen kann, wird die Umsetzung zielstrebig vorangetrieben. Über de Art und Weise bin ich nahezu entsetzt. Ist den Damen und Herren, von denen niemand hier wohnt, wirklich bewusst, das ihre Entscheidungen für Jahrzehnte Auswirkungen haben werden und was das mit den Einwohnern macht? Niemand im Dorf wurde vorab informiert. Die ehemalige Ortsvorsteherin und der landbesitzende Antragsteller haben das wohl versehentlich	in einen ländlichen Raum umzieht, muss auch akzeptieren, dass es auch Veränderungen und Strukturwandel auf dem Lande gibt. Gerade in Bereichen, wo es keine festgesetzten Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete gibt, gibt es nicht das Recht einzelner auf eine dauerhaft unveränderte Landschaft in seiner Umgebung. Einerseits gibt es den von der Bundesregierung formulierten hohen öffentlichen Belang möglichst kurzfristig die Energieerzeugung stark überwiegend aus regenerativen Energieformen, hier vorrangig aus Wind und Sonne, zu realisieren und zum anderen verfügt die Gemeinde Wusterhausen/Dosse über geringe Steuereinnahmen aus Gewerbesteuer und es gibt keine Erwartung, dass sich in naher Zukunft in Wusterhausen/Dosse Gewerbebetriebe ansiedeln werden, die hohe Gewerbesteuereinnahmen erwarten lassen. Der schnelle Umstieg auf eine Energieerzeugung aus Sonnenstrom ist nur möglich, wenn es kurz- bis mittelfristig zum Bau von größeren PV-Freiflächenanlagen kommt. Aufgrund des vom Land Brandenburg beschlossenen sogenannten Solareuros ist dieses gleichzeitig die Chance für eine Gemeinde über einen Zeitraum von jeweils ca. 30 Jahren zusätzliche Einnahmen zu erzielen. Bei der Realisierung aller im Jahre 2025 in der Planung befindlichen Solarparks im Gemeindegebiet könnten so voraussichtlich ab 2028 jährlich ca. 1,5 Mio. Euro Zahlungen aus dem Solareuro anfallen. Dieses ermöglicht es der Gemeinde über die Pflichtaufgaben hinausgehend auch weiterhin freiwil-	

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	versäumt. Die Zustimmung der Ortsvorsteherin im Namen der Einwohner und Einwohnerinnen erfolgte ausschließlich i. e. Ermessen. Dieser Umstand wurde nachträglich bekannt gemacht, hatte aber keine Konsequenz. Dieser geplante Solarpark soll so nah an unserem Dorf liegen, dass er von allen Seiten sichtbar sein wird. Felder, die eben noch ertragreich bearbeitet wurden, sind plötzlich minderwertig. Leider wurde das Vorhaben ausschließlich von Menschen mit finanziellem Interesse vorangetrieben, wobei den betroffenen Bürgern die Möglichkeiten zum Mitbestimmen über ihre das Dorf umgebende Landschaft genommen wurde. Außer der im Juni erfolgten Informationsveranstaltung der Fa. AboEnergy gab es tatsächlich keinerlei weitere Gespräche.	Zuschüsse zu Vereinen und Veranstaltungen und für Verbesserungen im touristischen Bereich, wie zum Beispiel für Fahrradtourismus, Rastplätze, Uferwanderwege oder für öffentliche Badestellen. Diese Verbesserungen dienen nicht nur den Touristen, sondern in noch größerem Umfang auch der wohnungsnahen Erholung der eigenen Bevölkerung. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen, die sich in der Nähe des Bahnüberganges an der Bahnhofstraße befinden, sind ca. 300 m von der Einzäunung der jeweils nächsten Sondergebiete für PV-Freiflächenanlagen entfernt. Dazu kommt, dass vor den Zäunen auf einer 4,0 m breiten Fläche eine dreireihige Hecke gepflanzt wird, die eine Wuchshöhe von 4,0 m erreicht und dann die dahinter befindlichen PV-Module verdeckt. Es kann festgestellt werden, dass aufgrund des Abstandes und der Einzäunung des Solarparks keine Beeinträchtigung der Wohnnutzung in den nächstgelegenen Wohnhäusern erfolgt. Ebenso gibt es keine Blendung und keine die TA-Lärmrichtwerte überschreitende Lärmimmissionen.	
	Dies entspricht keinesfalls den auf Landesebene festgelegten Zielen: "Die Brandenburger Landesregierung nimmt die Sorgen der Bevölkerung ernst und wird nach Kräften für ihre Energiepolitik um Zustimmung werben. Sie setzt dabei auf eine frühzeitige, transparente Informationspolitik und wirtschaftliche Beteiligung der Bevölkerung." Wer profitiert von dem Solarpark?	Der Bau einer PV-Freiflächenanlage in der Nachbarschaft des Ortsteiles, wo jemand Eigentümer eines Baugrundstückes ist führt nicht zur Wertminderung des Grundstückes, bzw. der hier vorgebrachten "teilweisen Enteignung". Die Einwohner und Einwohnerinnen von Emilienhof oder der gesamten Gemeinde werden keineswegs von der Planung ausgeschlossen. In Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung wurden noch vor Einstieg in die	
	Für den das Land privat besitzenden Landwirt ist das Vorhaben wie ein Lottogewinn. Er kann sein Vermögen erheblich vermehren. Für die Gemeinde sind die zu erwartenden Einnahmen ein leichter und langfristiger Zugewinn für die leere Haushaltskasse. Projekte in der Gemeinde können damit vermutlich finanziert werden. Beides ist natürlich durchaus nachvollziehbar. Was genau aber haben wir als betroffenes Dorf davon? NICHTS, außer einer für Jahrzehnte verschandelten Landschaft. Wir haben keinen Abwasseranschluss, müssen noch Gruben abpumpen lassen. Auch ein Gasanschluss ist für uns nicht vorgesehen, wir leben mit Öl-bzw. Gastanks. Es gibt nur eine seltene Busverbindung, wir sind also	detaillierte Planung eine öffentliche Veranstaltung vom Vorhabenträger durchgeführt, wo alle Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile Lögow und Emilienhof eingeladen wurden. Leider haben relativ wenige Einwohner genutzt diese Veranstaltung zu besuchen um möglicherweise auch konkrete Planungsvorschläge zu geben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit im Rahmen der nach Baugesetzbuch vorgesehenen Beteiligung der Öffentlichkeit sowohl zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB bei der jeweils gut einen Monat dauernden öffentlichen Auslegung der Planentwürfe eine Stellungnahme vorzubringen. Diese Stellungnahmen werden alle einzeln abgewogen. Wenn dann im Ergebnis der Abwägung der Gemeindevertretung nicht das zum Beispiel von der BI Solarparks Wusterhausen gewünschte, bzw. geforderte Ergebnis	

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	alle auf ein Auto angewiesen. Immerhin besitzen wir eine Bushaltestelle, mehr aber auch nicht. Der Strompreis ist unerträglich hoch. Wenn man weiter denkt, kommt das Vorhaben möglicherweise einer teilweisen Enteignung gleich. Wer will zukünftig in einem Dorf leben, dort ein Haus erwerben, in dem es an allen Seiten blinkende Windräder und einen riesigen Solarpark gibt? Abschließend noch eine Anmerkung: Kürzlich führte mich mein Weg in Richtung Havelland, in ein kleines Dorf. Ich sah die vergleichbare Landschaft, aber weder Windräder noch Solarparks auf meinem Weg. Ich hoffe, dass der Bürgermeister und die Gemeindevertretung von Wusterhausen/Dosse das geplante Vorhaben im Hinblick auf Notwendigkeit und Nutzen oder wenigstens im Hinblick auf die Ausmaße noch einmal überdenken und die erheblichen jahrzehntelangen Auswirkungen für die Menschen, die hier leben, mit in die Entscheidungsfindung einbeziehen.	herauskommt, dass die Planung für den Solarpark Emilienhof eingestellt wird, heißt das nicht, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht stattgefunden hat. Bezüglich der vermeintlichen Überlastung der übergeordneten Netze ist Folgendes festzustellen: Die gesetzlichen Vorgaben für die Netzbetreiber haben geregelt, dass ein Netzausbau erst geplant werden darf, wenn ein entsprechender Bedarf zur Einspeisung von erzeugtem Strom in das übergeordnete Netz verbindlich angemeldet ist. Ein Netzbetreiber, hier die E.dis Netz GmbH, darf nicht im Voraus auf der Basis eines prognostizierten Einspeisungsvolumen im Voraus die Netze ausbauen. Dieses soll einen nicht benötigten Leitungsausbau verhindern, ist aber aktuell ein wesentlicher Grund, weshalb der Stromausbau der großen Energieversorger immer hinter dem tatsächlichen Bedarf an Netzausbau "hinterherläuft". Um den übergeordneten Belang des schnellen Ausstiegs aus der Energieerzeugung aus fossilen Brennelementen zu erreichen, bedarf es daher jetzt einer frühzeitigen und rechtzeitigen Anmeldung geplanter Einspeisungen aus PV-Freiflächenanlagen, wie auch aus neuen oder repowerten Windparks. Da es unbestritten zu bestimmten Zeiten eine Überlastung der jetzt vorhandenen Netzte geben wird, hat sich der Vorhabenträger entschieden innerhalb des Solarparks leistungsfähige Batteriespeicher zu bauen, wo in Zeiten der Netzüberlastung die erzeugte Energie gespeichert werden kann, um sie zu anderen Zeiten, wo es keine Netzüberlastung gibt, dann abzuleiten. Weiterhin ist es nicht richtig, dass bei dieser Anlage der Betreiber bei einer Abschaltung der Anlage eine Ersatzzahlung erhält, die wieder auf alle Stromkunden der E.DIS umgelegt werde. Der Betreiber erhält nur für den tatsächlich in das Netz der E.DIS Netz GmbH eingespeisten Strom ein Entgelt. Auch diese ist ein Grund dafür, dass im Solarpark Emilienhof auch eine Batteriespeicheranlage gebaut werden wird. Im Sinne des Gesamtinteresses der Gemeinde wird, im Gegensatz zu dem hier vorgebrachten Einzelinteresse, das Planverfa	Z

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

Es wurden die von den Behörden und TöBs abgegebenen Stellungnahmen in ihrem Inhalt in den Unterlagen des Bebauungsplans "Solarpark Emilienhof" berücksichtigt. In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen mussten in der Planzeichnung, in den textlichen Festsetzungen, in der Begründung und im Umweltbericht redaktionelle Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen werden.

Eine Änderung an der Planzeichnung ist, dass das Sondergebiet 2.2 nördlich des Waldes entfällt und zukünftig in einem kleineren Teil als Grünfläche und in einem größeren Teil als SPE-Fläche festgesetzt wird, so dass dort jeglicher Eingriff in den Moorboden entfällt. Ein weiterer Anpassungspunkt ist, dass sich gemäß der Stellungnahme vom BLDAM sowie der Rechtlichen Bauaufsicht und dem Denkmalschutz vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin innerhalb des Plangebietes begründete Bodendenkmalvermutungsflächen befinden. Die Bodendenkmalvermutungsflächen wurden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen und in der Begründung aufgeführt. Des Weiteren wurde in der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Dosse-Jäglitz ein 20 m Breiter Streifen über dem verrohrten Gewässer II. Ordnung 17-25 gefordert. Nach Absprache zwischen dem Vorhabenträger und dem Wasser- und Bodenverband wird in den Baufeldern 1.1 und 1.2 ein 10,0 m breiter Schutzstreifen für dieses verrohrte Gewässer festgesetzt. Weiterhin wurde von der E.DIS Netz GmbH ein Schutzstreifen entlang der Mittelspannungsfreileitung gefordert. Auf Anregung der Regio Infra Nord-Ost GmbH (RIN) wurde zudem auf den Wildkorridor im Teilgeltungsbereich West verzichtet und es wird ein Blendgutachten erstellt, um den Bahnverkehr nicht zu beeinträchtigen. Auf der Südseite des Bahnübergangs der Bahnhofstraße wird nach Forderung der RIN ein 30,0 m breiter Räumbereich freigehalten, weshalb die Einmündung der Erschließungsstraßen zur Bahnhofstraße beider Teilgeltungsbereiche um 30,0 m nach Süden verzogen werden. Zusätzlich wurden in der Begründung und im Umweltberichte weitere Hinweise nachrichtlich aufgenommen, insbesondere in Bezug auf den Denkmal- und Bodenschutz.

Die Änderungen am Vorentwurf des Bebauungsplanes "Solarpark Emilienhof" führen nicht dazu, dass die Grundzüge der Planung betroffen sind.

Stand: März 2025

Die Abwägungsbeschlussvorlage wurde auf der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am ... beschlossen.

gez. Philipp Schulz Der Bürgermeister Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Wusterhausen/Dosse:

Plankontor Stadt und Land GmbH

Am Born 6 B 22765 Hamburg Karl-Marx-Straße 90/91 16816 Neuruppin Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / M. Sc. Marvin Lanbin